



LEITFADEN FÜR ELTERN IN DEN MITBESTIMMUNGSGREMIEN

Kindergartenbeirat | Klassenrat | Elternrat | Schulrat | Landesbeirat der Eltern

Eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe in Kindergarten und Schule

Vorwort des Landesrates für die deutsche Schule, Berufsbildung und Universität,
Dr. Otto Saurer 3

Bereichernde Mitarbeit in Schule und Kindergarten

Vorwort des Schulamtsleiters,
Dr. Peter Höllrigl 4

Mut, Fingerspitzengefühl, Vertrauen ...

Vorwort der Vorsitzenden des Landesbeirates der Eltern,
Dr. Brigitte Foppa 5

KOLLEGIALORGANE KINDERGARTEN – SCHULE

Grafische Übersicht der Mitbestimmungsgremien ... 6

Kindergarten

Der Kindergartenbeirat 7

Der Direktionsrat 7

Schule

Das Lehrerkollegium 8

Der Klassenrat 9

Die Elternversammlungen 10

Der Elternrat 10

Der Schulrat 12

Die Schlichtungskommission 14

Der Landesbeirat der Eltern (LBE) 15

Der Landesschulrat 16

Überlegungen zum Landesgesetz Nr. 12/2000
(Autonomie der Schulen) 17

Wesentliches zur Schüler- und Schülerinnencharta .. 19

Auch Eltern haben Rechte und Pflichten 20

Das Schulsystem laut Schulreformgesetz
Nr. 53/2003 – Grafik 21

Die Schulreform 22

Glossar zur Schulreform 24

Familienfördernde Maßnahmen
im Bildungsbereich 26

Anhang:

Anlage A: Landesgesetz zur
Autonomie der Schulen 28

Anlage B: Schüler- und Schülerinnencharta 33

Anlage C: Bewertungen 36

Anlage D: Schlichtungskommission 37

Anlage E: Rechtsgrundlagen 39

1974–2005 – Schulentwicklung und Elternmitarbeit, Erinnerung und Vision

Schlusswort von Helmuth Gasser 40

Telefonnummern und Terminplanung 42

Impressum 43

EINE WICHTIGE UND VERANTWORTUNGSVOLLE AUFGABE IN KINDERGARTEN UND SCHULE

Elternhaus, Kindergarten und Schule sind prägende Lernorte im Leben eines Menschen. Im Kreis der Familie erfährt das Kind Geborgenheit und lernt im Kleinen die Welt und ihre Gesetzmäßigkeiten kennen. Bei Eintritt in den Kindergarten und in die Schule gewinnt diese kleine Welt an Umfang, sie wird mit jeder Bildungsstufe komplexer und facettenreicher.

Kinder und Jugendliche bewegen sich tagtäglich zwischen verschiedenen Welten, zwischen dem Elternhaus und dem Kindergarten bzw. der Schule. Das familiäre Umfeld bestimmt Handeln und Denken der Heranwachsenden, es fließt in ihre Überlegungen und Lösungsstrategien ein. Gleichzeitig nehmen Kinder und Jugendliche ihre Erfahrungen aus der Schule mit nach Hause, verarbeiten das Erlebte und tauschen sich mit ihren Familien aus.

So stehen Kindergarten, Schule und Elternhaus in enger Wechselwirkung und sind Teile eines Netzwerks. Nicht umsonst sprechen wir von einer Kindergarten- und Schulgemeinschaft, in der jedes einzelne Mitglied seinen Platz hat und Verantwortung für sich und andere übernehmen kann. Diese Gemeinschaft ist wie unsere Gesellschaft nach demokratischen Prinzipien aufgebaut. Als solche verfügt sie über wirksame Entscheidungs- und Mitbestimmungsgremien.

Der vorliegende Leitfaden gewährt einen Überblick über Mitbestimmungsgremien in Kindergarten und Schule. Er bringt Klarheit in die oft als unüberschaubar empfundenen Informationen über Zusammensetzung, Amtsdauer, Aufgaben und Kompetenzen der verschiedenen Elterngremien. Ein Glossar zur Schulreform und eine Zusammenschau der Familien fördernden Maßnahmen im Bildungsbereich runden den informativen Teil des Leitfadens ab.



Im Anhang finden sich Auszüge aus wichtigen Dokumenten und Rechtsquellen, wie etwa dem Landesgesetz zur Autonomie der Schulen und der Schüler- und Schülerinnencharta. Sie können bei Zweifeln und Unklarheiten herangezogen werden und stellen Entscheidungen auf eine tragfähige Basis.

Eltern und Erziehungsberechtigte in Mitbestimmungsgremien nehmen wichtige und verantwortungsvolle Aufgaben in Kindergarten und Schule wahr. Für dieses große Engagement danke ich ihnen ganz herzlich, mit der Bitte, auch in Zukunft Südtirols Bildungsstätten aktiv mitzugestalten.

Dr. Otto Saurer | Landesrat für die deutsche Schule, Berufsbildung und Universität

VORWORT

des Schulamtsleiters Dr. Peter Höllrigl

BEREICHERNDE MITARBEIT IN SCHULE UND KINDERGARTEN

Bereits seit längerem besteht der Wunsch seitens der Elternvertreterinnen und Elternvertreter, eine Neuauflage des praktischen Leitfadens für Eltern in den Mitbestimmungsgremien von Kindergarten und Schule herauszugeben.

Diesem Wunsch bin ich gerne nachgekommen. Mit tatkräftiger Unterstützung von Helmuth Gasser, dem langjährigen Vorsitzenden des Landesbeirats der Eltern, ist es uns gelungen, den Leitfaden in der vorliegenden Form und noch rechtzeitig zu den Wahlen der Elterngremien herauszugeben. Herrn Gasser sei für seine federführende Mitarbeit ganz herzlich gedankt.

Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter halten nun einen Wegweiser in der Hand, der in bewährter Weise über Funktion und Zusammensetzung der einzelnen Gremien informiert. Darüber hinaus enthält er – das ist neu und erklärt seinen stattlichen Umfang – viel Wissenswertes über die Neuerungen in der Schule sowie einen Anhang mit wichtigen Dokumenten und Rechtsgrundlagen.

Die Weiterentwicklung des Kindergartens und der Schule wird von den Eltern und Erziehungsberechtigten maßgeblich mitgetragen. Sie nehmen einen wichtigen Platz im Bildungsgefüge ein, ihre Mitarbeit ist bereichernd für alle, die im Netzwerk der Schule und des Kindergartens tätig sind. Eine funktionierende und von gegenseitigem Respekt getragene Zusammenarbeit ist nach wie vor ein Garant für den schulischen Erfolg der Kinder und Jugendlichen.



In diesem Sinne freut es mich, den Elternvertreterinnen und Elternvertretern diesen Leitfaden zur Verfügung stellen zu können, der ihnen ein nützliches und oft gebrauchtes Hilfsmittel sein möge.

Ich danke allen Eltern und Erziehungsberechtigten in den verschiedenen Gremien für ihre Mitarbeit und wünsche ihnen für ihre verantwortungsvolle Aufgabe alles Gute.

Dr. Peter Höllrigl | Schulamtsleiter

MUT, FINGERSPITZENGEFÜHL, VERTRAUEN ...

das sind die ersten Eigenschaften, die ich Elternvertreterinnen und Elternvertretern wünsche, die dieses Amt übernehmen.

Ich denke, das brauchen wir in dieser Aufgabe am allermeisten:

Mut – um die Anliegen der Eltern, Schülerinnen und Schüler deutlich zu vermitteln, auch wenn das vielleicht bedeutet, die eigene Schüchternheit zu überwinden, wenn es bedeutet, anzuecken, lästig zu sein, aufzufallen. Wenn ich ein Bild finden müsste für unsere Rolle in der Schule, dann würde ich die Eltern in eine Reihe nebeneinander stellen, die Elternvertreter und Elternvertreterinnen würde ich einen Schritt vortreten lassen und sie das sagen lassen, was Sache ist. Und für diesen Schritt nach vorn braucht es nicht selten Mut, einen kleinen Mut vielleicht nur, aber einen stets lobenswerten und nicht selbstverständlichen Mut.

Aber das, was wir zu sagen haben, müssen wir mit Sensibilität, mit Fingerspitzengefühl eben, vorbringen, um die oft sehr verletzbare und störungsanfällige Beziehung zu den Lehrpersonen nicht zu belasten.

Deshalb wünsche ich mir, dass wir mit Vertrauen und Optimismus an unsere Aufgabe herangehen – und dies auch vermitteln, denn Lehrpersonen müssen spüren, dass Eltern Vertrauen in ihre Professionalität haben und dass ihre Arbeit geschätzt wird.



Um dies alles tun zu können, brauchen wir aber auch Werkzeuge. Und eines der allerwichtigsten halten Sie gerade in der Hand. Mir selbst wurde das bewusst, als ich zur Elternratsvorsitzenden meines Sprengels gewählt wurde. Ich war verzagt und fragte mich, was das nun denn für ein Gremium sei, dem ich vorstand. Was war etwa der Unterschied zum Schulrat? Worin bestand genau meine Aufgabe? In der Direktion wurde mir dann der »Leitfaden zu den Mitbestimmungsgremien« in die Hand gedrückt. Dankbar habe ich ihm seitdem immer wieder die nötigen Grundinformationen entnommen, die ich für die Elternvertreter- und Elternvertreterinnenschaft brauchte.

Ich hoffe, dass Ihnen der Leitfaden nützlich und hilfreich sein wird ... und Ihren Mut, Ihre Sensibilität, Ihr Vertrauen immer wieder mit der nötigen Portion Information untermauern und verstärken möge!

Dr. Brigitte Foppa | Vorsitzende des Landesbeirates der Eltern

GREMIEN

ZUSAMMENSETZUNG

Kindergartenbeirat (Amtdauer: 3 Kindergartenjahre)	■ Kindergartenleiter/in (bei mehr als 3 Kindergartengruppen) ■ 1 Elternvertretung je Gruppe ■ Kindergärtner/innen jeder Gruppe ■ eine Vertretung der Assistentinnen ■ Vertretung des Schulsprengels (GS) ■ Vertretung der Gemeinde
Direktionsrat - Kindergarten (Amtdauer: 3 Schuljahre)	■ Kindertagungsleiter/in ■ 4 Elternvertreter/innen ■ 4 Kindergärtner/innen ■ 2 Assistentinnen ■ 1 Sozialassistent/in ■ 2 Gemeindevertreter/innen
Lehrerkollegium (Amtdauer: 1 Schuljahr)	■ planmäßige und außerplanmäßige Lehrpersonen, die an der Schule Dienst leisten ■ Direktor/Direktorin oder delegierte Lehrperson
Klassenrat (Amtdauer: 1 Schuljahr)	■ 2 Elternvertreter/innen ■ Lehrpersonen der Klasse, Teamlehrer ■ in der OS: 2 Schülervertreter/innen
Elternrat (Amtdauer: 1 Schuljahr)	■ alle Elternvertreter/Elternvertreterinnen ■ der/die Delegierte im Landesbeirat der Eltern ■ Elternvertreter/innen im Schulrat
Schulrat (Amtdauer: 3 Schuljahre)	■ Direktor/in ■ Vertretung des Verwaltungspersonals ■ 6 Elternvertreter/Elternvertreterinnen ■ 6 Lehrervertreter/innen ■ an der OS: 3 Elternvertreter/innen und 3 Schülervertreter/innen
Interne Schlichtungskommission (die Zusammensetzung kann variieren) Amtdauer: max. drei Jahre	■ Direktor/in ■ 1 (2) Lehrervertreter/Lehrervertreterin je Schulstufe ■ 1 (2) Elternvertreter/Elternvertreterin je Schulstufe ■ OS: 1 Schülervertreter/Schülervertreterin
Landesbeirat der Eltern (Amtdauer: 3 Schuljahre)	■ Je ein Delegierter/eine Delegierte der Kindergarten- direktionen, der Schulsprengel und Oberschulen
Landesschulrat (Amtdauer: 4 Schuljahre)	■ 61 Mitglieder

DER KINDERGARTENBEIRAT

.... Amtsdauer:

3 Kindergartenjahre

Zusammensetzung:

- Kindergartenleiter/in
- Kindergärtner/innen der einzelnen Gruppen
- eine pädagogische Mitarbeiterin
- ein Vertreter/eine Vertreterin der Gemeindeverwaltung
- ein Vertreter/eine Vertreterin der mit der Führung betrauten Körperschaft (falls dies nicht die Gemeinde ist)
- eine Lehrperson der Grundschule
- ein Elternvertreter/eine Elternvertreterin je Gruppe

Hinweise:

- Die Elternvertretung im Kindergartenbeirat wird von den Eltern der Kindergartenkinder jeder Gruppe gewählt.
- Der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende des Kindergartenbeirates werden vom gesamten Kindergartenbeirat auf seiner konstituierenden Sitzung gewählt.
- Der/die Vorsitzende kann auch ein Elternteil sein.
- Der/die Direktor/in des Grundschul- bzw. Schulsprengels macht eine Lehrperson der Grundschule des Ortes, an dem sich der Kindergarten befindet, als Vertretung der Schule namhaft.

■ Aufgaben des Kindergartenbeirates

- Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss der Kinder.
- Er schlägt dem Direktor/der Direktorin den Stundenplan sowie den wöchentlichen freien Tag vor. Die endgültige Entscheidung darüber liegt beim Direktor/bei der Direktorin.
- Er entscheidet über das Programm und die Organisation regelmäßiger Informations- und Bildungsveranstaltungen.
- Er gibt Gutachten über den Erwerb von Einrichtungsgegenständen, Gerätschaften, Lern- und Spielmaterial ab.

- Er gibt Gutachten zur räumlichen Einrichtung und Ausstattung des Kindergartens ab.
- Die Gemeindeverwaltung kann den Kindergartenbeirat, unabhängig vom gültigen Kindergartengesetz, mit weiteren Aufgaben betrauen.
- Er gibt Gutachten über die Höhe der Gebühr zu Lasten der Eltern und über allfällige Befreiungen oder Ermäßigungen ab.

DER DIREKTIONS RAT

Zusammensetzung des Direktionsrates

- Direktor/Direktorin des Kindergartensprengels
- 4 Elternvertreter/Eltervertreterinnen
- 4 Kindergärtner/Kindergärtnerinnen
- 2 pädagogische Mitarbeiter/innen
- 1 Sozialassistent/Sozialassistentin
- 2 Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen (aus allen Gemeinden der Direktion ausgewählt)

■ Aufgaben des Direktionsrates

- Er erstellt die Geschäftsordnung der Direktion, die unter anderem die Art und Weise der Aufsicht über die Kinder während des Eintrittes und des Aufenthaltes im Kindergarten sowie während des Verlassens desselben vorzusehen hat.
- Er legt die Richtlinien für die Anwendung der Anleitungen und für den organisatorischen Aufbau der erzieherischen Tätigkeiten fest.
- Er erstellt Gutachten für die Kindergartenbeiräte betreffend Erwerb, Erhaltung und Erneuerung der für den Betrieb der Kindergärten erforderlichen Gerätschaften und des Spielmaterials.
- Er macht Vorschläge hinsichtlich der Art und Weise der Abwicklung von Fürsorgemaßnahmen, die von den einzelnen Kindergärten getroffen werden können, für die Tätigkeit des vorbeugenden Gesundheitsdienstes und der sozialen Betreuung.
- Er fördert die Kontakte zu anderen Direktionen zwecks Verwirklichung des Austausches von Informationen und Erfahrungen sowie zwecks Einleitung allfälliger Initiativen zur Zusammenarbeit.
- Er wirkt bei Freizeitgestaltung und Unterhaltungsspielen besonderen erzieherischen Interesses mit.

SCHULE

(Auszug aus dem Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995 und aus dem Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000)

Die Bestimmungen gelten für alle Schulen staatlicher Art und für alle gleichgestellten Schulen.

DAS LEHRERKOLLEGIUM

Das Lehrerkollegium setzt sich aus den planmäßigen und außerplanmäßigen Lehrerinnen und Lehrern zusammen, die an der Schule Dienst leisten. Den Vorsitz führt der Direktor bzw. die Direktorin.

Dem Lehrerkollegium gehören außerdem die technisch-praktischen Lehrerinnen und Lehrer und die Lehrpersonen für angewandte Kunst an. An den Sitzungen können ohne Stimmrecht auch die Behindertenbetreuerinnen und -betreuer sowie Erzieherinnen und Erzieher teilnehmen. Zu den Sitzungen des Lehrerkollegiums können (ohne Stimmrecht) ebenso die Vorsitzenden des Schulrates, des Elternrates und des Schülerrates eingeladen werden.

Das Lehrerkollegium hat, laut Landesgesetz Nr. 20/1995 und Landesgesetz Nr. 12/2000, nachstehende Kompetenzen:

□ Kompetenzen des Lehrerkollegiums

- fasst unter Beachtung der Lehrfreiheit Beschlüsse zur didaktischen Tätigkeit,
- beschließt den eigenen Jahrestätigkeitsplan, der vom Direktor/von der Direktorin vorgelegt wird,
- bewertet periodisch den gesamten Ablauf der Unterrichtstätigkeit, um dessen Wirksamkeit hinsichtlich der geplanten Richtlinien und Ziele festzustellen, und schlägt, wenn nötig, Maßnahmen zur Verbesserung des Schulbetriebes vor,
- trifft die Auswahl der Schulbücher und der Lehrmittel,
- plant und beschließt Fortbildungsinitiativen im Rahmen der eigenen Befugnisse,
- prüft die Fälle geringen Lernerfolges oder auffälligen Verhaltens von Schülern mit dem Ziel, die Hilfen für eine bestmögliche schulische Förderung zu ermitteln; dies erfolgt auf Initiative des Klassenrates, der zuvor die Fachleute, die mit sozialen, psychopädagogischen und ärztlichen Aufgaben und als Berufsberater/innen ständig im Bereich der Schule wirken, sowie die betroffenen Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter der betroffenen Schülerinnen und Schüler anhört,
- setzt sich mit den ans Lehrerkollegium gerichteten Vorschlägen und Anträgen des Eltern- bzw. Schülerrates auseinander,
- arbeitet nach den vom Schulrat erlassenen allgemeinen Richtlinien und nach Anhören der Vorschläge der Elternräte oder Elternversammlungen (in den Oberschulen auch jener der Schüler und Schülerinnen) den Entwurf für das Schulprogramm aus und legt ihn dem Schulrat vor,
- legt im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen die Modalitäten und Kriterien der Schüler- und Schülerinnenbewertung fest,
- bestimmt die Richtlinien für die Anerkennung von Schulguthaben und für das Aufholen von Rückständen der einzelnen Schüler und Schülerinnen, wobei auf die spezifischen Ziele laut Artikel 5 des Landesgesetzes Nr. 12/2000 (Autonomie der Schulen) und auf die Notwendigkeit geachtet wird, Übertritte zwischen den verschiedenen Studiengängen zu erleichtern, die Integration von Bildungssystemen zu fördern sowie die Übergänge zwischen Schule, Berufsschule und Arbeitswelt zu unterstützen,
- erstellt Kriterien für die Anerkennung von Bildungsguthaben, die Tätigkeiten des erweiterten Bildungsangebotes oder von den Schülern und Schülerinnen frei durchgeführte, ordnungsgemäß überprüfte und belegte Aktivitäten betreffen,
- genehmigt die im Vertrag des Schulverbundes (Beschlussfassung des Schulrates) enthaltenen didaktischen Tätigkeiten, Forschung, Schulentwicklung und Schulversuche oder interne Fortbildung,
- schlägt den Koordinator oder die Koordinatorin für die Zusammenarbeit Eltern – Schule vor.



DER KLASSEN RAT

•••• Amtsdauer:

1 Schuljahr (der Klassenrat wird zu Beginn des Schuljahres erneuert)

□ Kompetenz:

Beratung – Vorschläge – Information
Wenn besondere Tätigkeiten (Projekte, u. ä.) vorgestellt werden, sind alle Eltern zur Klassenratsitzung eingeladen. Ohne Eltern und Schüler trifft sich der Klassenrat für die Koordinierung der Unterrichtstätigkeit, die fächerübergreifende Zusammenarbeit sowie für die Bewertung und Beurteilung der Schülerinnen und Schüler.

•• Mitglieder:

- Vorsitz: Direktor/in oder eine delegierte Lehrperson
- Lehrpersonen der einzelnen Klassen
- zwei Elternvertreter/innen

Oberschule – Abendschule:

- 2 Schülervertreter/innen
- Behindertenbetreuer/in und Erzieher/in (nehmen ohne Stimmrecht teil)

•• Häufigkeit:

Eltern und Lehrpersonen: mindestens zweimal im Schuljahr und bei Bedarf

■ Aufgaben des Klassenrats

- erarbeitet Vorschläge zur Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit,
- schlägt Fürsorgeinitiativen vor,
- vertieft den gegenseitigen Kontakt zwischen Lehrpersonen, Eltern, Schülern und Schülerinnen.

● Wissenswertes

für Elternvertreter/innen im Klassenrat

- Die Wahl der zwei Elternvertreter/innen in den Klassenrat findet im Rahmen der ersten Elternversammlung statt.
- Die Erstellung der Kandidatenlisten und die Wahl ist ausschließlich Angelegenheit der Eltern. Die Wahl erfolgt geheim mit entsprechendem Protokoll.
- Eltern müssen über ihre Aufgaben, Rechte, Pflichten und Kompetenzbereiche informiert sein.
- In den ersten Klassen werden die Eltern bereits im Vorfeld von einer Lehrperson, dem/der Direktor/in, einem/r Vertreter/in des Elternrates oder des Schulrates, dem/der Koordinator/in für Elternarbeit, einem/r Delegierten im Landesbeirat der Eltern (LBE) oder im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung über die Aufgaben, Kompetenzen, Rechte und Pflichten der Elternvertreter/innen im Klassenrat informiert.
- Im Rahmen eines Informationsabends (-nachmittags) werden Eltern über das Schulprogramm, die interne Schulordnung, die Disziplinarordnung, die Schüler- und Schülerinnencharta, Projektvorhaben und anstehende Neuerungen und Veränderungen informiert.
- In den Klassen 2–8 informieren die scheidenden Elternvertreter/innen die Eltern rückblickend über die geleisteten Tätigkeiten und anstehende Neuerungen.
- Die Erneuerung der Klassenräte sollte innerhalb der ersten zwei Schulwochen stattfinden.

■ Aufgaben der Elternvertreter/innen im Klassenrat

- Vorschläge zu Projekten, ergänzenden Tätigkeiten und besonderen Initiativen
- Mitverantwortung bei der Umsetzung der Schüler- und Schülerinnencharta
- Weiterleiten von Vorschlägen der Elternversammlung an den Elternrat oder Schulrat (Fortbildung, Initiativen ...)
- Weiterleiten von Informationen an die Elternversammlung
- Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Tagungen und Treffen mit anderen Gremien
- Teilnahme an gemeinsamen Sitzungen auf Parallelklassenebene oder mit Außenstellen
- Eltern, die die Klassenvertretung übernehmen, arbeiten auch im Elternrat der Schule mit.

... das hat sich in der Vergangenheit bewährt:

Elternvertreterinnen und -vertreter haben die Möglichkeit mitzuhelfen und Klassenratssitzungen konstruktiv und fruchtbar mitzugestalten.

- Klare Vereinbarungen erleichtern die Kommunikation, schaffen Transparenz und Vertrauen.
- Der gemeinsame Besuch von Informationsveranstaltungen (Eltern – Lehrpersonen) erspart mühevoller Erklärungen, wenn es um Sachdiskussionen geht.
- Vor Sitzungen findet ein Vorgespräch zwischen den Eltern statt, um über wichtige Anliegen Einigkeit zu finden.
- Anliegen, die Schüler, Schülerinnen oder Lehrpersonen betreffen, werden in engem Kreis besprochen.
- Nicht nur Anliegen, Wünsche und Kritiken vorbringen, positive Rückmeldungen sind wohlthuend.
- Richtiges Nachfragen und Einholen kompetenter Ratsschlüsse führen zu einem konstruktiven Gespräch.
- Das schriftliche Protokoll garantiert Verbindlichkeit.
- Informelle Treffen zwischen Lehrpersonen und Eltern tragen wesentlich zum gegenseitigen Verständnis bei.
- Eine Liste mit Namen von Eltern, die in bestimmten Bereichen »Expertinnen und Experten« sind, ist für die Lehrpersonen eine Hilfe bei der Planung und Gestaltung der Unterrichtstätigkeiten.
- Die Lektüre des INFOs, der Informationszeitschrift des Schulamtes, ist in jeder Hinsicht empfehlenswert.

DIE ELTERNVERSAMMLUNGEN

Die Elternversammlungen erfolgen nach der vom Schulrat festgelegten Art und Weise. Die erste Elternversammlung auf Klassenebene wird vom Direktor bzw. der Direktorin einberufen. Die Anwesenheit der Lehrpersonen ist empfehlenswert. Eine Lehrperson sollte diese erste Sitzung moderieren. Im Laufe des Schuljahres können Eltern in Eigeninitiative Elternversammlungen organisieren. Es steht den Eltern frei, Lehrpersonen, den Direktor oder die Direktorin und Expertinnen und Experten dazu einzuladen. Die Direktion stellt auf Anfrage entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung.

DER ELTERNRAT

Mitglieder:

- alle Elternvertreter/innen in den Klassenräten
- Elternvertreter/innen im Schulrat
- der/die Delegierte im Landesbeirat der Eltern

.... Amtsdauer:

- 1 Schuljahr (der Elternrat konstituiert sich zu Beginn des Schuljahres)

Kompetenz:

Der Elternrat

- hat beratende Funktion
- erstellt Vorschläge
- sorgt für den Informationsfluss

Vorsitz:

Der/Die Vorsitzende und ihr/seine Stellvertreter/in werden in geheimer Wahl bei der ersten Elternratsitzung gewählt.

Häufigkeit:

Der Elternrat trifft sich mindestens zweimal im Laufe eines Schuljahres und bei Bedarf (vor Schulratssitzungen, bei anstehenden Änderungen des Schulprogramms, bei Informationsveranstaltungen zu schulischen Belangen usw.).

Aufgaben/Tätigkeit:

- Die jährliche konstituierende Sitzung des Elternrates wird durch den/die Direktor/in einberufen. Diese Sitzung sollte innerhalb der ersten Oktoberwoche stattfinden, damit das Gremium mit seiner Arbeit beginnen kann.
- Im Rahmen der konstituierenden Sitzung bringt der/die scheidende Vorsitzende den Tätigkeitsbericht vor.
- Der/die Delegierte im Landesbeirat der Eltern informiert die Versammlung über die Tätigkeiten des Landesbeirates, über geplante Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen auf Landesebene sowie über anstehende Neuerungen und geplante Initiativen.

- Der Elternrat wählt in geheimer Wahl eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- Im Abstand von drei Jahren wird der Schulrat gewählt. Bei Anwendung des indirekten Wahlsystems können zwar alle Eltern gewählt werden, die Wahl der Vertreter/innen für den Schulrat erfolgt jedoch ausschließlich durch den Elternrat. Bei Anwendung des direkten Wahlsystems erfolgt die Wahl der Schulratsvertreter/innen durch alle Eltern. Der Wahlmodus muss in der Wahlordnung der Schule definiert sein.
- Alle drei Schuljahre wählt der Elternrat den/die Delegierte/n für den Landesbeirat der Eltern.
- Mindestens alle drei Schuljahre wählt der Elternrat die Mitglieder für die schulinterne Schlichtungskommission.
- Der Elternrat arbeitet nach einer vom Gremium selbst erstellten Geschäftsordnung.
- Der Elternrat wird bei der Gestaltung des Schulprogramms sowie bei anstehenden Änderungen angehört.
- Der Elternrat wird bei der Erstellung des organisatorischen Stundenplanes einbezogen.
- Der Elternrat wird bei der Erarbeitung der »Internen Schulordnung« einbezogen.
- Der Elternrat wird zur Disziplinarordnung der Schülerinnen und Schüler (Disziplinarvergehen, Disziplinarmaßnahmen) angehört.
- Der Elternrat erstellt das Arbeitsprogramm zur Elternarbeit und Elternfortbildung und leitet die Vorschläge an den Schulrat weiter, der die entsprechenden Beschlüsse fasst und für eine eventuelle Finanzierung sorgt.
- Der Elternrat erarbeitet Vorschläge und Gutachten für die Planung und Organisation des Schulbetriebes.
- Der Elternrat beschäftigt sich in Arbeitsgruppen mit den Bereichen Schulprogramm, interne Schulordnung, Schüler- und Schülerinnencharta, Leitbild, Schulreform.
- Für Fortbildungsveranstaltungen ohne Finanzierungsbedarf (interne Referenten/innen) trifft der Elternrat die Entscheidung.
- Der Elternrat arbeitet an den Kriterien zur Durchführung der Wahl der Elternvertreter/innen in den Schulrat mit (direktes/indirektes Wahlsystem).
- Der Elternrat wählt in einem geheimen Wahlgang die/den Delegierte/n für den Landesbeirat der Eltern.
- Der Elternrat kann sich zu Tagesordnungspunkten der Schulratssitzungen äußern. Die Tagesordnung

und Diskussionsunterlagen sowie das Protokoll der Schulratssitzungen werden dem/der Vorsitzenden übermittelt.

- Bei allen Sitzungen wird ein Protokoll erstellt, das allen Mitgliedern und dem/der Direktor/in zukommt.
- Der/die Direktor/in kann zu den Elternratssitzungen eingeladen werden.
- Mitglieder des Elternrates sind, gemeinsam mit dem/der Delegierten und dem/der Schulratspräsidenten/in Ansprechpartner für die Eltern.
- Das INFO, die Informationszeitschrift des Schulamtes, informiert regelmäßig über Neuerungen, Veranstaltungen und Wissenswertes. Unter der Rubrik »Stimme der Eltern« können eigene Beiträge veröffentlicht werden.



Der/die Vorsitzende

- bringt engagiertes Interesse an der Schule mit und moderiert Besprechungen und Sitzungen,
- übernimmt nach erfolgter Wahl in der konstituierenden Sitzung den Vorsitz,
- bereitet die Sitzungen vor (Einladung, Tagesordnung, evtl. Einladung von Fachleuten zu spezifischen Themen, Diskussionsunterlagen),
- sorgt für die termingerechte Einladung zu Sitzungen, Tagungen und Informationsveranstaltungen (Verteilung über den schulinternen Postweg),
- ist für die Bekanntgabe der Protokolle verantwortlich (Direktor/in, Mitglieder des Elternrates und des Schulrates),
- koordiniert die Tätigkeiten des Elternrates mit dem/der Schulratspräsidenten/in und dem/der Delegierten im Landesbeirat der Eltern,
- arbeitet eng mit dem/der Delegierten im Landesbeirat der Eltern und der/dem Präsidenten/Präsidentin des Schulrates zusammen,
- nimmt selbst an Tagungen, Seminaren und Informationsveranstaltungen teil,
- trifft sich regelmäßig mit dem/der Koordinator/in für Elternarbeit (Lehrperson),
- kann (ohne Stimmrecht) an Lehrerkollegiumssitzungen teilnehmen.

DER SCHULRAT

Die Kompetenzen des Schulrates sind im Landesgesetz Nr. 20/95 definiert. Dieses Gesetz ist jedoch in Zusammenhang mit dem Landesgesetz Nr. 12/2000 (Autonomie der Schulen), mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 2523 vom 21.07.03 (Schülerinnen- und Schülercharta) und mit dem Beschluss der Landesregierung vom 21.02.05, Nr. 429 (Umsetzung der Schulreform) zu lesen!

.... Amtsdauer:

3 Schuljahre

□ Kompetenz:

Gremium mit beschließender Funktion

👥 Zusammensetzung:

Der Schulrat besteht aus 14 Mitgliedern:

- Direktor/in
- 6 Lehrervertreter/innen
- 6 Elternvertreter/innen
(OS: 3 Eltern – 3 Schüler/Schülerinnen)
- der/die Leiter/in des Sekretariates
- In den Schulsprengeln muss die Vertretung jeder Schulstufe und jedes Schultyps gewährleistet sein.
- An den deutsch- und italienischsprachigen Schulen ist einer der sechs Sitze des Lehrpersonals dem Vertreter/der Vertreterin der Lehrpersonen der Zweiten Sprache vorbehalten. An den ladinischen Sekundarschulen sind zwei der sechs für das Lehrpersonal vorgesehenen Sitze den Lehrpersonen vorbehalten, die Fächer in deutscher Sprache unterrichten und zwei den Lehrpersonen, die Fächer in italienischer Sprache unterrichten. Ein Sitz steht einer Ladinischlehrperson zu und der verbliebene Sitz der Lehrperson, die die meisten Stimmen erhalten hat.

Außerdem können an den Sitzungen teilnehmen:

- Revisoren/innen (ohne Stimmrecht)
- max. 2 Personen können beigezogen werden.
- Mit beratender Funktion können zur Teilnahme an den Sitzungen des Schulrates jene Fachleute eingeladen werden, die mit sozialen, psychopädago-

gischen und ärztlichen Aufgaben und als Berufsberater/innen im Bereich der Schule wirken.

■ Aufgaben und Kompetenzen:

Der Schulrat

- ist verantwortlich für die Organisation und Planung des Schulbetriebes,
- legt die Kriterien für die Ausarbeitung der internen Schulordnung und des Schulprogramms fest,
- verabschiedet das Schulprogramm mit eigenem Beschluss,
- verabschiedet die interne Schulordnung mit eigenem Beschluss und definiert dabei die Dienstleistungsgrundsätze,
- beschließt Änderungen des Schulprogramms und der internen Schulordnung,
- bestimmt nach Anhören des Elternrates den Bildungsplan und die Erziehungsschwerpunkte,
- beschließt, nach Anhören des Eltern- und Schülerrates, nach Berücksichtigung der verfügbaren Strukturen und Dienste, der sozialen und finanziellen Verhältnisse der Eltern und unter Wahrung der Qualität des Unterrichtes den Stundenplan (Fünftagewoche, Sechstagewoche, Ganztagschule, gleitende Eingangszeiten, alternierend freier Samstag),
- passt den Schulkalender an,
- genehmigt den Organisationsplan für schulergänzende und unterrichtsbegleitende Tätigkeiten,
- genehmigt Projekte, besondere Initiativen und Tätigkeiten,
- entscheidet über die Anzahl der Lehrausgänge, der Lehrausflüge, über Sporttage, Projektwochen und Projektstage,
- legt die Richtlinien für das Jahresprogramm des Eltern- und Schülerrates fest, beschließt auf deren Anträge hin und unter Berücksichtigung der finanziellen Verfügbarkeit das Arbeitsprogramm und befasst sich mit den entsprechenden Berichten,
- genehmigt den Haushaltsvoranschlag und den Rechnungsabschluss,
- entscheidet über die Zuteilung von Beiträgen an die Schüler und Schülerinnen,
- ist zuständig für die Festsetzung der Beiträge (für Fotokopien, unterrichtsbegleitende Veranstaltungen, Materialkosten ...) zu Lasten der Schüler und Schülerinnen,

- › erarbeitet und beschließt allgemeine Richtlinien und Formen der Selbstfinanzierung: Zuweisung durch öffentliche Institutionen von Seiten privater Körperschaften, Schenkungen, Spenden usw.

● Wissenswertes

für den/die Schulratspräsidenten/in

- › Präsident/in des Schulrates ist immer ein/e Elternvertreter/in.

Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieses Amtes sollten sein:

- › Moderationskompetenz,
- › grundlegende Kenntnis der Schulgesetzgebung:
- › Landesgesetz Nr. 20/95 (Mitbestimmungsgremien der Schulen),
- › Landesgesetz Nr. 12/200 die/der (Autonomie der Schulen),
- › Schüler- und Schülerinnencharta,
- › Reformvorhaben,
- › Schulprogramm und interne Schulordnung,
- › Bereitschaft, an Fortbildungen, Seminaren und Informationsveranstaltungen teilzunehmen,
- › Bereitschaft, mit dem/der Elternratsvorsitzenden und dem/der Delegierten im Landesbeirat der Eltern eng zusammen zu arbeiten,
- › Bereitschaft, im Vorfeld zu Schulratssitzungen die Elternvertreter im Schulrat auf das Treffen vorzubereiten, Vorgangsweise und Schwerpunkte abzusprechen.
- › Die Tagesordnung wird gemeinsam mit dem/der Direktor/in erstellt.
- › Den Einladungen zu den Schulratssitzungen werden Dokumente und Arbeitspapiere beigelegt, damit sich alle Mitglieder inhaltlich auf die Sitzungen vorbereiten können.
- › Die Tagesordnung wird auch dem/der Elternratsvorsitzenden und dem/der Delegierten im Landesbeirat der Eltern übermittelt.
- › Die Tagesordnungspunkte müssen so formuliert sein, dass es für alle klar ist, ob eine Abstimmung vorgesehen ist.
- › Zu Tagungspunkten, für die eine Abstimmung vorgesehen ist, wird ein eindeutiger Beschluss formuliert.
- › Das vom Schriftführer/von der Schriftführerin verfasste Protokoll wird den Mitgliedern des Schulrates übermittelt.

- › Die Beschlüsse des Schulrates werden an der Amtstafel der Schule ausgehängt.
- › Der/Die Schulratspräsident/in kann an Sitzungen des Lehrerkollegiums (ohne Stimmrecht) teilnehmen (dies ist nur bei bestimmten Themen sinnvoll).
- › Bei Ausscheiden eines Schulratsmitgliedes rückt der/die erste Nicht-Gewählte nach.
- › Bei Rücktritt von Schulratsmitgliedern ist der Schulrat noch funktionsfähig, wenn die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Überlegungen für Eltern, die für den Schulrat kandidieren:

- Die Vertretung im Schulrat fordert Engagement, Sachkompetenz und einige Zeitressourcen.
- Die Elternvertreter/innen im Schulrat sind das Sprachrohr der Eltern. Entscheidungen dürfen nicht von Einzelinteressen geprägt sein, sondern berücksichtigen pädagogische Kriterien.
- Die Elternvertreter/innen sind mit allen Schulstellen, dem Elternrat und den Arbeitsgruppen in Kontakt, um Anliegen und Vorschläge im Rahmen der Schulratssitzungen einbringen zu können. Weiteres geben sie Informationen an die Eltern der eventuell nicht vertretenen Schulstellen weiter.
- Eltern im Schulrat nehmen an spezifischen Fortbildungen, an Seminaren und Informationsveranstaltungen sowie an den Sitzungen und Arbeitsgruppentreffen des Elternrates teil.
- Mitglieder des Schulrates sind, gemeinsam mit dem/der Elternratsvorsitzenden und dem/der Delegierten, Ansprechpartner für die Eltern.



DIE SCHLICHTUNGSKOMMISSION

(Beschluss der Landesregierung Nr. 2523 vom 21.07.2003)

Zusammensetzung:

Grundschulsprengel – Mittelschule - Schulsprengel

- > Direktor/in
- > mindestens zwei Elternvertreter/innen
- > mindestens zwei Lehrervertreter/innen

Oberschule und Schulsprengel, denen eine Oberschule angeschlossen ist

- > Direktor/in
- > mindestens ein/e Elternvertreter/in
- > mindestens ein/e Schülervertreter/in
- > mindestens zwei Lehrervertreter/innen

Die Vertretung der verschiedenen Schulstufen muss gewährleistet sein. Für jedes effektive Mitglied ist ein Ersatzmitglied der entsprechenden Kategorie und Schulstufe zu wählen. Die Ersatzmitglieder nehmen das Amt in der Schlichtungskommission im Falle von Befangenheit oder Abwesenheit der effektiven Mitglieder wahr. Mitglieder der Schlichtungskommission müssen eine gute Kenntnis der Schüler- und Schülerinnencharta, der internen Schulordnung und des Schulprogramms haben.

Vorsitz:

Der/Die Vorsitzende ist ein/e Elternvertreter/in. Im Rahmen der konstituierenden Sitzung wird die/der Vorsitzende in geheimer Wahl gewählt. Eine Geschäftsordnung wird erstellt.

.... Amtsdauer:

Wird vom Schulrat festgelegt, maximal 3 Schuljahre.

Beschlussfähigkeit:

Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, die sich nicht der Stimme enthalten dürfen, gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Kompetenz:

Die Schlichtungskommission ist ein Schlichtungsorgan und hat keine richterlichen Kompetenzen.

Die Schlichtungskommission befasst sich mit Rekursen und Anfragen.

a) Rekurse

betreffen verhängte Disziplinarmaßnahmen. Im Falle eines Rekurses unternimmt die Schlichtungskommission einen verpflichtenden Schlichtungsversuch zwischen den Rekurseinbringern (volljährige Schüler und Schülerinnen, Eltern, Erziehungsberechtigte) und den Rekursbetroffenen (Klassenvorstand, Lehrpersonen).

Bei einer Einigung der Parteien wird ein Protokoll verfasst, mit welchem das Verfahren endet. Bei Misslingen des Schlichtungsversuches entscheidet die Schlichtungskommission über den Rekurs. Der/Die Direktor/in wird in diesem Fall ersucht, entsprechende Maßnahmen zu treffen. Der Vollzug der Disziplinarmaßnahmen bleibt bis zum Ablauf der jeweiligen Rekursfrist, die im Rahmen der internen Schulordnung festgelegt wird, bzw. im Falle einer Rekurseinbringung bis zur Entscheidung der Schlichtungskommission ausgesetzt.

b) Anfragen

betreffen die Auslegung und Verletzungen der Schüler- und Schülerinnencharta. Die Schlichtungskommission prüft die Anfrage auf ihre Rechtfertigung und trifft eine Entscheidung. Gegebenenfalls weist die Schlichtungskommission auf die Notwendigkeit einer Anpassung des Schulprogramms oder der internen Schulordnung hin. Bei Verletzung der Schüler- und Schülerinnencharta durch eine Lehrperson wird der/die Direktor/in ersucht, entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Rekurse und Anfragen werden an den/die Vorsitzende/n der Schlichtungskommission und an den/die Direktorin gerichtet. Rekurse und Anfragen sind kostenfrei.

Vorschläge für Sitzungsabläufe und Rekursvorlagen sowie Vorlagen für Anfragen finden Sie im Anhang als Anlage D.

LANDESBEIRAT DER ELTERN (LBE)

Der Landesbeirat der Eltern (LBE) wurde mit Landesgesetz Nr. 20/1995 (Art. 2, Abs. 6) errichtet und ist ein Gremium mit dauerhafter Gültigkeit. Der Landesbeirat der Eltern ist das übergreifende Gremium der Elternvertreter/innen und der Schülereltern im Lande.

.... Amtsdauer der Mitglieder:

3 Schuljahre ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung durch Dekret des Schulamtsleiters/der Schulamtsleiterin. Das Mandat der Delegierten im Landesbeirat der Eltern verfällt vorzeitig, wenn keines ihrer Kinder die betreffende Schule mehr besucht. Solange die Delegierten im Landesbeirat der Eltern die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllen, gehören sie auch dem Schüler- rat bzw. dem Elternrat der Schule an.

Delegierung:

Dem Landesbeirat der Eltern gehört je Kindergarten- direktion, Schulsprengel, Mittelschule, Grundschulsprengel und Oberschule sowie gleichgestellter Mittelschule und Oberschule eine Elternvertretung an, die von den jeweiligen Elternräten gewählt wird.

□ Kompetenz:

- Beratung
- Planung und Organisation von Informationstagungen, Seminaren, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- Der Landesbeirat der Eltern äußert sich zu allen Fragen, die direkt oder indirekt mit Schule und Bildung zusammenhängen.
- Programmgestaltung
- Koordinierungsfunktion
- Er nimmt zu den Themen, die im Landesschulrat behandelt werden, Stellung und unterbreitet diesem eigene Vorschläge.
- Im Einzelnen erarbeitet und verabschiedet der Landesbeirat der Eltern Stellungnahmen und Vorschläge zu den Themen: Bildungspolitik, Unterrichtswesen, Schulentwicklung und Schulreform, Schulorganisation, Schulfinanzierung und -verwaltung, Schulbauten und -ausstattung, Schulfürsorge einschließlich Schülerbeförderung, Förderung der Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen und Teilleistungsschwächen

sowie Förderung der begabten Schüler, die schulische Mitbestimmung sowie Zusammenarbeit Elternhaus-Schule.

- Er wählt die Elternvertreter/innen im Landesschulrat.
- Er erarbeitet Programme, Vorschläge und Modelle für die Elternfortbildung sowie zur Förderung der Zusammenarbeit Schule-Elternhaus.
- Er hat die Aufgabe, die Elternarbeit und die elterliche Mitbestimmung in den diversen Schultypen und Schulstufen des Landes zu fördern.
- Er fördert durch geeignete Maßnahmen die Information der Eltern und Elternvertreter/innen in schulischen Belangen und den Erfahrungsaustausch.
- Er pflegt den Kontakt und die Zusammenarbeit mit dem Landesrat für Schule, dem Schulamt und den anderen Abteilungen im Schulbereich, den Schulführungskräften und den Verbänden bzw. Organisationen der Lehrpersonen.
- Er pflegt die Zusammenarbeit mit den Schülereltern und den gesellschaftlichen Kräften aller drei Sprachgruppen in den Bereichen Religion, Kultur, Gesundheitswesen, Sport, Arbeit, Sozialwesen und Wirtschaft.
- Für die oben erwähnten Themen und Aufgaben kann der LBE durch geeignete Maßnahmen die Vorstellungen und Wünsche der Schülereltern und Elternvertreter/innen im Lande erheben und auswerten.

Der/die Delegierte

- nimmt an den Voll- und Bezirksversammlungen, an Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen teil,
- ist Mitglied des Elternrates,
- arbeitet mit der/dem Vorsitzenden des Elternrates und des Schulrates zusammen,
- gibt Informationen an den Elternrat weiter,
- steht mit dem/der Direktor/in seiner/ihrer Schule in Verbindung,
- pflegt Kontakte mit den Vorstandsmitgliedern des LBE,
- organisiert, gemeinsam mit dem/der Elternratsvorsitzenden, Informationsveranstaltungen,
- nimmt Kontakte mit Referenten/innen und Experten/innen auf,
- ist, gemeinsam mit dem/der Elternratsvorsitzenden und dem/der Schulratspräsidenten/in, Ansprechpartner für die Eltern,
- hat, entsprechend den geltenden Landesbestimmungen (Voraussetzungen, Tarife usw.), Anrecht auf Fahrtspesenvergütung.

Organe:

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in
- die Bezirksbeiräte
- die Arbeitsgruppen



Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der Stellvertreter/in,
- je 2 Vertretern/innen der Bezirke,
- der Kindergartenvertretung.

Bezirke:

- Bozen und Umgebung
- Unterland/Überetsch
- Meran/Burggrafenamt
- Vinschgau
- Eisacktal/Wipptal
- Pustertal

Aufgaben

Ausführliche Informationen zur Geschäftsordnung und zum Aufgabenbereich des Landesbeirates der Eltern finden sie auf der Homepage des Schulamtes: www.schule.suedtirol.it/landesschulamt



DER LANDESSCHULRAT

Der Landesschulrat ist das wichtigste Beratungsorgan der Schulämter und der Südtiroler Landesregierung zu Fragen im Bereich der Kindergärten und der Grund- und Sekundarschulen. Mit dem Landesgesetz 24/1996 wurde der Landesschulrat reformiert.

.... Amtsdauer:

4 Schuljahre



Zusammensetzung:

61 Mitglieder

- Landesräte/Landesrätinnen (3)
- Schulamtsleitern/Schulamtsleiterinnen (3)
- Inspektoren/Inspektorinnen und Direktoren/Direktorinnen (7)
- Vertretung der Lehrpersonen der öffentl. Schulen (27)
- Vertretung des Personals für die Erziehung und Betreuung von Schülern/Schülerinnen mit Behinderung (1)
- Vertretung des Verwaltungspersonals der öffentlichen Schulen (1)
- Vertretung der Eltern (KG, Primar-, Sekundarstufe) (7)
- Schülervertretung der Oberschulen (5)
- Vertretung der Religionslehrer/innen (1)
- Vertretung der Berufsschullehrer/innen (1)
- Vertretung der Gemeinden (2)
- Vertretung der Wirtschafts- und Arbeitswelt (2)
- Vertretung gleichgestellter und gesetzlich anerkannter Schulen (1)



Organe:

- der/die Vorsitzende
- der Vollzugsausschuss
- die Plenarversammlung
- die Sektionen für die Schulen der drei Sprachgruppen
- die Personalräte



Aufgaben

Informationen zu Aufgabenbereich und Kompetenzen, sowie zur Geschäftsordnung finden Sie auf der Homepage des deutschen Schulamtes: www.schule.suedtirol.it/landesschulamt/gremien/lshr.htm

ÜBERLEGUNGEN ZUM LANDESGESETZ NR. 12 VOM 29. JUNI 2000 AUTONOMIE DER SCHULEN

(Gesetzestext im Anhang als Anlage A)

Art. 2) Autonomie der Schulen

Seit 1. September 2000 haben die Schulen Rechtspersönlichkeit. Die autonomen Befugnisse betreffen die Bereiche: Didaktik, Organisation, Forschung, Schulentwicklung, Schulversuche, Verwaltung und Finanzen. Die autonome Schule ist, unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen, verantwortlich für die Festlegung und Verwirklichung ihres Bildungsangebotes, sie gewährleistet die Lehrfreiheit und kulturelle Vielfalt, die Wirksamkeit des Lehrens und Lernens und berücksichtigt das jeweilige Umfeld, die Erwartungen der Familien sowie die Eigenart der Beteiligten.

Art. 4) Schulprogramm

Jede Schule erstellt unter Einbeziehung aller Komponenten der Schulgemeinschaft (Lehrpersonen, Eltern, Schülerinnen und Schüler der Oberschulen) nach den vom Schulrat erlassenen allgemeinen Kriterien das eigene Schulprogramm. Das Lehrerkollegium arbeitet das Schulprogramm aus, die Genehmigung erfolgt durch den Schulrat. Das Schulprogramm muss Eltern und Schülerinnen und Schülern bekannt gegeben werden. Das Schulprogramm orientiert sich an der Schüler- und Schülerinnencharta. Das Schulprogramm ist ein Dokument, in dem didaktische, pädagogische und organisatorische Bereiche, sowie Evaluationsaspekte verankert sind. Es spiegelt die pädagogische Grundorientierung des Kollegiums wider und ist zugleich Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung aller Lehrpersonen und der Eltern für ihre Schule, Ausdruck planvoller pädagogischer Schulgestaltung und es beruht auf dem kontinuierlichen Bemühen, Übereinstimmung in grundsätzlichen Zielen und Handlungsweisen zu erzielen. Das Schulprogramm beinhaltet ebenso das **Schulprofil** (Ausdruck bestimmter Aktivitäten, Verhaltensweisen und Gegebenheiten, die in irgendeiner Weise hervortreten) und das **Leitbild** (Ausdruck des gemeinsamen Grundes und des Zukunftswillens einer Schule, Grundideen, nach denen sich eine Schule ausrichten will). Das Schulprogramm unterliegt einer laufenden Überprüfung und eventuellen Änderungen. Letztere müssen vom Schulrat genehmigt werden.

Art. 5) Festlegung der Curricula

Das Land definiert die allgemeinen Bildungsziele, die spezifischen Lernziele bezogen auf die Kompetenzen der Schüler und Schülerinnen, die grundlegenden Fächer und die Jahresstundenkontingente, die Gesamtzahl der jährlichen Pflichtstunden der Curricula, die Qualitätsstandards des Dienstes, die allgemeinen Richtlinien für die Schüler- und Schülerinnenbewertung und die Zuerkennung von Bildungsguthaben und -rückständen. Die autonomen Schulen legen das Pflichtcurriculum, die Differenzierung des Bildungsangebotes nach Klassenzügen, Klassen und Schülergruppen fest (Wahlbereich, Wahlpflichtbereich). Weiters ermöglichen sie die Teilnahme an Projekten der EU und können sie das Curriculum mit den Landesberufsschulen abstimmen. Curriculare Neuerungen oder Änderungen am bereits eingeführten Curriculum müssen die Erwartungen der Schüler und Schülerinnen und Familien im Hinblick auf den Abschluss des gewählten Studienganges berücksichtigen. Eltern und Schüler müssen über curriculare Änderungen in Kenntnis gesetzt werden.

Art. 6) Didaktische Autonomie

Die didaktische Autonomie beachtet die Lehrfreiheit, die Erziehungsfreiheit der Familien sowie das Recht aller Schüler und Schülerinnen auf Bildung und Erziehung und die Förderung der Fähigkeiten jedes und jeder Einzelnen. Sie sieht unterschiedliche Unterrichtsmethoden vor sowie das Angebot von Wahlfächern und fakultativen Fächern. Sie berücksichtigt die Unterrichtszeiten, den Lernrhythmus und die Arbeitsweise der Lernenden (Blockunterricht, individuelle Lernwege, Integration, Begabtenförderung, jahrgangsstufenübergreifender Unterricht, Fächerkombinationen, Nachhol- und Stützmaßnahmen, Vorbeugemaßnahmen gegen frühzeitigem Schulabbruch, pädagogische, didaktische und organisatorische Kontinuität, Schul- und Berufsberatung). Das Lehrerkollegium legt im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen die Modalitäten und Kriterien der Schüler- und Schülerinnenbewertung fest sowie die Richtlinien für die Anerkennung von Schulguthaben und für das Aufholen von Rückständen der einzelnen Schüler und Schülerinnen. Übertritte zwischen den verschiedenen Studiengängen werden erleichtert, die Integration von Bildungssystemen wird gefördert und die Übergänge zwischen Schule, Berufsschule und Arbeitswelt werden unterstützt. Die Schulen können die

von den geltenden Lehrplänen vorgesehenen Fächer und Tätigkeiten gegenseitig kompensieren. Dabei darf das einzelne Fach oder die Tätigkeit um maximal 15 Prozent des betreffenden Jahresstundenkontingentes gekürzt werden.

Art. 7) Organisatorische Autonomie

Flexibilität und Vielfalt, Effizienz und Wirksamkeit, bestmögliche Nutzung der Ressourcen, Einführung neuer Technologien, Miteinbeziehung des örtlichen Umfeldes der Schule, Einsatz von Lehrpersonen auf Grund der im Schulprogramm vorgesehenen Unterrichtsverfahren und Organisationsformen in verschiedenen Klassen, Anpassung des Schulkalenders.

Unter Berücksichtigung des Jahresstundenkontingents wird der Stundenplan des gesamten Curriculums wie auch jener der einzelnen Fächer und Tätigkeiten flexibel, auch im Rahmen einer mehrwöchigen Planung, eingeteilt. Aufrecht bleiben die Jahresstundenkontingente der einzelnen obligatorischen Fächer und Tätigkeiten und die Verteilung der Unterrichtsstunden auf nicht weniger als fünf Wochentage. Jede Schule gibt sich mit Beschluss des Schulrates eine eigene interne Schulordnung und sieht darin auch die Anwendung der Dienstleistungsgrundsätze vor.

Art. 9) Schulverbund

Der Schulrat genehmigt den Vertrag, der es den Schulen ermöglicht, sich zur Verwirklichung institutioneller Zielsetzungen aufgrund vereinbarter Projekte zu einem Schulverbund zusammenzuschließen.

Art. 10) Erweiterung des Bildungsangebots

Berücksichtigung der Erwartungen der Familien und an der Oberschule der Schülerinnen und Schüler bei der Einführung der fakultativen Fächer und Tätigkeiten. Die Schulen können den Eltern der Schülerinnen und Schüler gezielte Informations- und Fortbildungsveranstaltungen anbieten.

Art. 11) Verwaltungsautonomie

Alle Maßnahmen, welche die Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler betreffen, werden von der autonomen Schule getroffen.



Art. 13) Rang und Befugnisse des Direktors/der Direktorin

Die Schulführungskraft sorgt für die einheitliche Führung der Schule und ist ihre gesetzliche Vertreterin. Die Schulführungskraft organisiert die Tätigkeiten der Schule, ist Vorgesetzte des Personals, garantiert das Recht der Lernenden auf Bildung sowie die Lehrfreiheit und das primäre Erziehungsrecht der Familien. Weiteres ist die Schulführungskraft verantwortlich für die erzielten Ergebnisse.

WESENTLICHES ZUR SCHÜLER- UND SCHÜLERINNENCHARTA

(Vollständiger Text der Schüler- und Schülerinnencharta im Anhang als Anlage B)

Die Schüler- und Schülerinnencharta definiert die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie deren Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und jene der Eltern. Rechte und Pflichten beziehen sich auf drei wesentliche Bereiche: Achtung der Person und der Umwelt, Qualität der Dienstleistung, Mitarbeit.

Das Schulprogramm und die interne Schulordnung müssen sich an der Schüler- und Schülerinnencharta orientieren. Die Schülerin und der Schüler haben ein Recht auf Schutz und Förderung ihrer und seiner Identität und auf demokratisches und solidarisches Zusammenleben, aber auch die Pflicht, die eigene und die Persönlichkeit aller anderen Mitglieder der Schulgemeinschaft zu achten und anzuerkennen, sowie die Pflicht, sich aktiv am Unterricht zu beteiligen.

Die Lernenden haben das Recht auf gute und effiziente Bildungsangebote, Berücksichtigung der individuellen Lern- und Bildungsbedürfnisse sowie das Recht auf Unterrichtsmethoden, die ihren Lern- und Lebensrhythmus gerecht werden. Vordergründig steht die Motivation zu lebenslangem Lernen. Der Unterricht muss zeitgemäß, effizient und sprachlich korrekt sein. Ziele, Inhalte und Methoden müssen für Lernende und Eltern nachvollziehbar sein. Bewertungen, deren Formen, Kriterien und Abläufe müssen korrekt, transparent und klar definiert sein. Die Kriterien müssen im Voraus den Eltern sowie den Lernenden bekannt gegeben werden. Die Bewertung berücksichtigt den individuellen Lernprozess, sie muss umgehend erfolgen und bekannt gegeben werden.

Eltern volljähriger Schüler und Schülerinnen erhalten weiterhin die Mitteilungen der Schule, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichten oder sofern der Schüler oder die Schülerin dies nicht schriftlich untersagt.

Unmittelbar nach Ferien, Sonn- und Feiertagen dürfen keine mündlichen und schriftlichen Leistungskontrollen stattfinden, außer sie werden zwischen Schülerinnen/

Schülern und Lehrpersonen im Voraus vereinbart. Hausaufgaben über Feiertage, Wochenenden und Ferientage dürfen nur aufgrund von Vereinbarungen zwischen Schülern/Schülerinnen und Lehrpersonen gegeben werden. Schüler/Schülerin und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben das Recht auf eine klare Information über die erzielten Lernfortschritte und dürfen in Prüfungsarbeiten und in den die Schülerin oder den Schüler betreffenden Teil des Registers Einsicht nehmen.

Die Disziplinarordnung ist in der internen Schulordnung verankert und ist allen bekannt zu geben, wobei Disziplinarmaßnahmen erzieherischen Zweck haben. Die Verantwortung für Disziplinarverstöße ist immer persönlich und der oder die Betroffene muss Gelegenheit erhalten, seine oder ihre Gründe darzulegen. Unkorrektes Verhalten darf keinen Einfluss auf die Leistungsbeurteilung in den einzelnen Fächern haben.

Der zeitweilige Ausschluss eines Schülers oder einer Schülerin aus der Schulgemeinschaft kann nur in Fällen schwerer oder wiederholter Disziplinverstöße verhängt werden. In der Grundschule ist der Ausschluss aus der Schulgemeinschaft nur bei Straftaten oder bei Gefahr für die Unversehrtheit von Personen möglich.

Gegen sämtliche Disziplinarmaßnahmen kann Rekurs bei der schulinternen Schlichtungskommission einreicht werden (siehe Schlichtungskommission).



AUCH ELTERN HABEN RECHTE UND PFLICHTEN

Eltern haben das Recht und die Pflicht, informiert zu werden über

- das Leitbild der Schule,
- das Schulprogramm,
- die interne Schulordnung,
- Lernziele – Lerninhalte – Methoden und Bewertungskriterien.

Eltern haben das Recht, Einsicht zu nehmen in

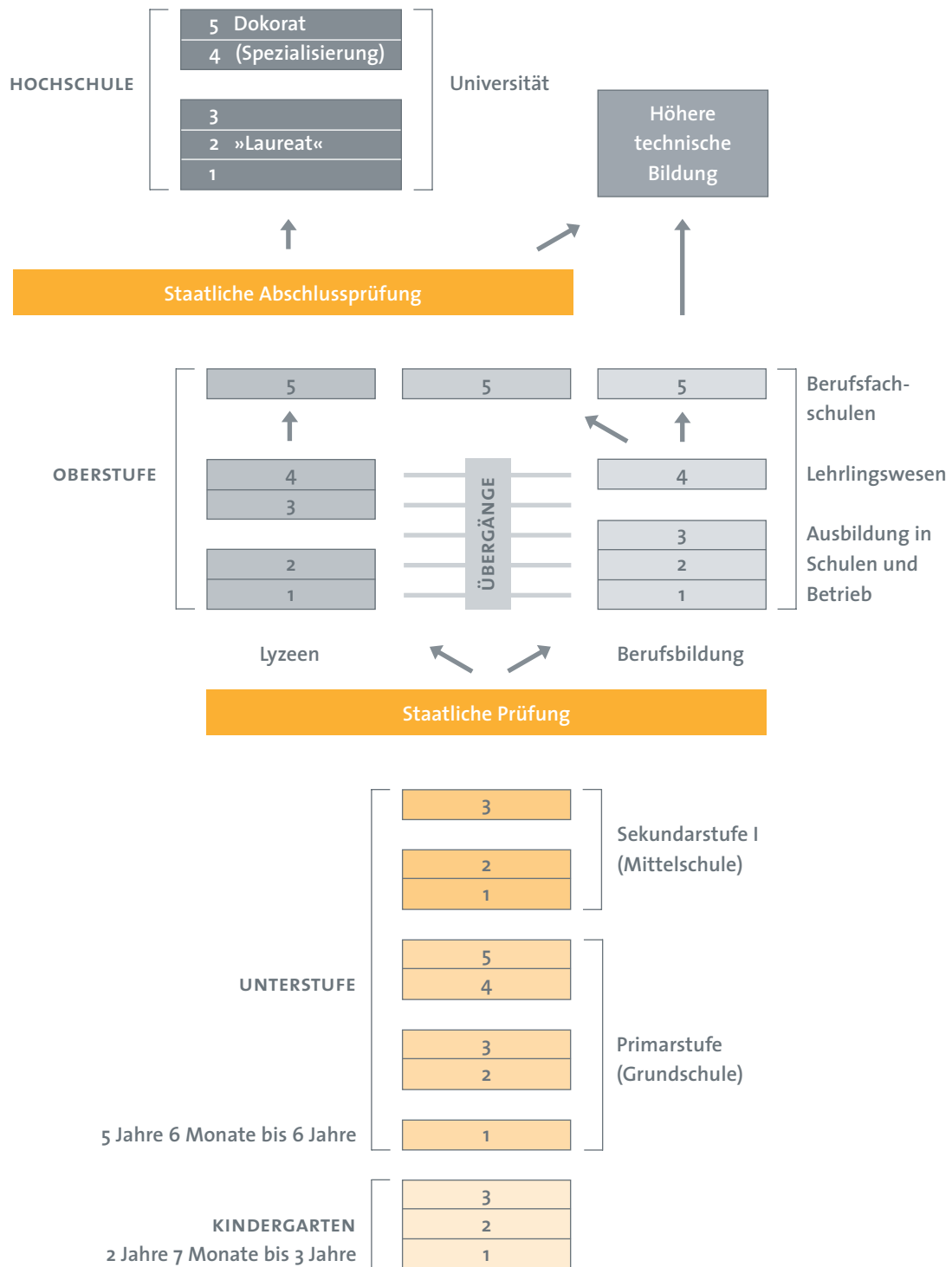
- schriftliche Arbeiten ihres Kindes (Tests und Schularbeiten),
- die laufenden Beobachtungen im Lehrerregister (das eigene Kind betreffend),
- die Protokolle der Klassenratsitzungen (das eigene Kind betreffend),
- eine eventuelle Funktionsdiagnose,
- Prüfungsarbeiten, Bewertungsprotokolle, Prüfungsbeobachtungen (Staatliche Abschlussprüfung an der Mittelschule und an der Oberschule).

Eltern haben das Recht,

- die Schulberatung zu beanspruchen,
- den psychologischen Dienst – in Absprache mit der Schule – in Anspruch zu nehmen,
- Rekurse oder Anfragen an die interne Schlichtungskommission zu richten. Rekurse oder Anfragen können von Einzelpersonen oder aber auch von Personengruppen eingereicht werden.

Eltern haben die Pflicht,

- ihr Kind bewusst zu beobachten und zu begleiten (Stärken, Schwächen, Reifungsprozesse, Lernfortschritte),
- darauf zu achten, dass die eigenen Kinder den in der Schüler- und Schülerinnencharta vorgesehenen Pflichten nachkommen,
- die wöchentlichen individuellen Sprechstunden und die allgemeinen Sprechtage zu nutzen,
- sich auf Portfoliogespräche vorzubereiten,
- bei der Erstellung des personenbezogenen Lernplans mitzuarbeiten,
- die Kompetenzen in den Gremien wahrzunehmen,
- Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen zu spezifischen Themen zu besuchen.



DIE SCHULREFORM

Staatsgesetz vom 28. März 2003, Nr. 53
 Gesetzesvertretendes Dekret vom 19. Februar 2004, Nr. 59

Insgesamt zwölf Jahre Bildungsrecht und Bildungspflicht (bis zum 18. Lebensjahr)

- **Kindergarten: 3-jährig**
 - > Einschreibung mit 2 Jahren und sieben Monaten möglich
- **Grundschule: 5-jährig**
 - > 1. Klasse
 - > Biennium (2. und 3. Klasse)
 - > Biennium (4. und 5. Klasse) – keine Abschlussprüfung
- **Mittelschule: 3-jährig**
 - > Biennium (1. und 2. Klasse) Versetzung oder Nichtversetzung
 - > Orientierungsjahr (3. Klasse) – Staatsprüfung
- **Oberschule bzw. berufsbildende Schule: 5-jährig bzw. 4-jährig**
 - > Biennium (1. und 2. Klasse)
 - > Biennium (3. und 4. Klasse)
 - > 5. Jahr Vorbereitungsjahr auf die Universität - Staatsprüfung
 - > Zulassung zur Universität für Jugendliche mit Abschlussdiplom einer 4-jährigen Berufsschule, wenn sie nach einem Zusatzjahr die staatliche Abschlussprüfung bestehen.
 - > Es sind jederzeit Übertritte von der einen zur anderen Schule möglich.

Beschluss der Landesregierung Nr. 429 vom 21.02.05 Erprobung der Schulreform an den deutschen Grund- und Mittelschulen Südtirols im Schuljahr 2005/2006.

Bis zur endgültigen Verabschiedung eines Landesgesetzes zur Schulreform hat die Landesregierung festgelegt, dass im Schuljahr 2005/2006 die Erprobung der Schulreform an den deutschsprachigen Grund- und Mittelschulen durchgeführt wird. Erprobt wird die Schulreform in allen Klassen der Grundschule und in den ersten zwei Klassen der Mittelschule, wobei die Schulen in Ausübung ihrer didaktischen und organisatorischen Autonomie definieren, wie die Reform bestmöglich und unter Berücksichtigung der bestehenden Ressourcen umgesetzt wird.

UNTERRICHTSZEIT IN DER GRUNDSCHULE:

	1. Klasse Grundschule	2. – 5. Klasse Grundschule
Kernbereich	max. 24 Wochenstunden möglich	max. 24 Wochenstunden
Wahlpflichtbereich		mind. 2 Wochenstunden
Max. Pflichtwochenstunden	24 Wochenstunden	26 Wochenstunden
Wahlbereich	1 – 2 Wochenstunden	1 – 3 Wochenstunden
Max. Gesamtwochenstunden	27 Wochenstunden	29 Wochenstunden

GLIEDERUNG DER UNTERRICHTSZEIT IN DER ERSTEN UND ZWEITEN KLASSE DER MITTELSCHULE:

	1. und 2. Klasse Mittelschule
Kernbereich	27 Wochenstunden
Wahlpflichtbereich	2 Wochenstunden
Wahlbereich	1 – 3 Wochenstunden
Maximale Gesamtwochenstunden	32 Wochenstunden

KERNBEREICH MITTELSCHULE: 918 STUNDEN UNTERRICHT IM JAHR

Fach	Jahresstundenkontingente			Dreijahres- stunden- kontingente
	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	
Religion	51	51	51	153
Deutsch	136	136	136	408
Geschichte	68	68	68	204
Geografie	68	68	68	204
Italienisch 2. Sprache	136	136	136	408
Englisch	51	51	51	204
Mathematik	119	119	119	357
Naturwissenschaften	68	68	68	204
Musik	51	51	51	153
Technik	51	51	51	153
Kunst	51	51	51	153
Bewegung und Sport	51	51	51	153
Kernbereich	918	918	918	2.754

Grundlegende (zum Teil neue) Begriffe sind für ein gemeinsames Verständnis neu zu besetzen. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für eine fruchtbringende Diskussion zu den verschiedenen Schwerpunkten der Schulreform. Dabei gibt es Begriffe sowohl zur Organisation als auch zu den pädagogischen/didaktischen Inhalten.

UNTERRICHTSZEIT

Unterrichtszeit umfasst nunmehr das gesamte Bildungsangebot der Schule; sie setzt sich aus dem obligatorischen (Kern- und Wahlpflichtbereich) und fakultativen Teil (Wahlbereich) zusammen.

UNTERSTUFE

Die Unterstufe umfasst acht Jahre: von der 1. Klasse Grundschule bis zur 3. Klasse Mittelschule.

RAHMENRICHTLINIEN

Sie beschreiben die grundlegenden Dienstleistungen, die alle Grund- und Mittelschulen des staatlichen Unterrichtswesens erbringen müssen, um das persönliche, soziale und bürgerliche Recht auf Unterricht und Bildung auf hohem Qualitätsniveau zu gewährleisten. Rahmenrichtlinien ersetzen bisherige Lehrpläne, definieren in den einzelnen Fächern und Erziehungsbereichen zu erreichende Kompetenzen, enthalten das Bildungsprofil des Schülers und der Schülerin am Ende der Unterstufe (6–14 Jahre) mit der Beschreibung der zu erreichenden Kenntnisse und Kompetenzen.

BILDUNGSPROFIL

Das Bildungsprofil beschreibt Kenntnisse und Kompetenzen eines und einer 14-jährigen Jugendlichen, die bis zum Ende der Unterstufe anzustreben sind.

PERSONENBEZOGENER LERNPLAN (PLP)

Der PLP ist ein internes Dokument, welches von den Lehrpersonen in Zusammenarbeit mit der Schülerin/ dem Schüler und den Eltern erstellt. Ausgehend von der Ausgangslage macht der PLP Lernziele der Schülerin und des Schülers transparent und beschreibt mögliche individuelle Lernwege zum Erreichen des Bildungsprofils am Ende der Unterstufe.

LERNKREISE

Lernkreise sind »methodisch/organisatorische Lernarrangements«, welche die Individualisierung, sowohl im Kern- als auch im Wahlpflicht- und Wahlbereich, in einem hohen Maße ermöglichen. Die Lerngruppen werden jahrgangsstufen- und/ oder klassenübergreifend gebildet.

LERNBERATUNG

Über die bisherige Begleitung, Beratung und Unterstützung in der Lernentwicklung hinaus sichert eine Lernberatung die Umsetzung des personenbezogenen Lernplans. Sie leistet Orientierungshilfe bei der Auswahl der Lernkreise, garantiert die Dokumentation der Lernentwicklung im Portfolio und koordiniert die Zusammenarbeit mit der Familie. Das Lehrerkollegium gewährleistet dieses Recht jeder Schülerin und jedem Schüler und legt Kriterien für die Umsetzung fest.

KERNBEREICH

Der Kernbereich ist Teil der obligatorischen Unterrichtszeit, wird von allen Schülerinnen und Schülern besucht und zielt auf den Erwerb der grundlegenden Kompetenzen. Der Kernbereich umfasst sowohl fachgebundenen als auch fachübergreifenden Unterricht.

WAHLPFLICHTBEREICH

Die Angebote im Wahlpflichtbereich dienen der Vertiefung des Kernbereichs, der Begabungsförderung und dem Aufholen von Lernrückständen und ermöglichen die Durchführung besonderer Projekte. Schülerinnen und Schüler haben somit die Möglichkeit, den eigenen Lernprozess entscheidend mitzugestalten. Die Schule erstellt das Angebot und bringt es den Schülerinnen, Schülern und Eltern zur Kenntnis. Die Teilnahme ist verpflichtend. Die Angebote orientieren sich an den Schwerpunkten des Schulprogramms.

WAHLBEREICH

Der Wahlbereich ist Teil der fakultativen Unterrichtszeit und orientiert sich an den Interessen der Schüler und Schülerinnen. Der Wahlbereich ist Teil des Bildungsangebotes. Er ist eine verpflichtende Dienstleistung der Schule und Teil des Schulprogramms. Die Teilnahme ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig und kostenlos. Nach der erfolgten Wahl eines Fachs oder einer Tätigkeit des Wahlbereichs ist der Besuch verpflichtend.

Die Angebote im Wahlbereich können sich über kurze (1–2 Monate), mittlere (2–4 Monate) und lange Zeiträume (1–2 Semester) erstrecken.

PORTFOLIO DER KOMPETENZEN

Das Portfolio der individuellen Kompetenzen ist eine strukturierte Sammlung von aussagekräftigen Arbeiten des Schülers und der Schülerin, von Beobachtungen und Rückmeldungen zu den verschiedenen Lernbereichen, von außerhalb des Unterrichts entstandenen Arbeitsergebnissen und Schülerreflexionen. Das Portfolio gehört der Schülerin und dem Schüler. Das Portfolio umfasst den Bereich der Orientierung und der Bewertung und es begleitet den Schüler und die Schülerin durch die gesamte schulische Laufbahn. Die Produkte machen den Grad der innerhalb und außerhalb der Schule erworbenen Kompetenzen sichtbar und zeigen die Lernentwicklung auf. Die Führung des Portfolios beginnt bereits im Kindergarten. Die Kinder sammeln mit Hilfe der Eltern und Erzieherinnen wichtige und aussagekräftige Materialien zu Kompetenzen und Interessen und zeigen nächste Entwicklungsschritte auf.

Der Führung des Portfolios geht ein Basisgespräch, eben das Portfoliogespräch, zwischen Lehrperson, Schülerin oder Schüler und Eltern voraus. Im Rahmen dieses Gespräches werden Stärken, Bedürfnisse, besondere Interessen und bereits vorhandene Kompetenzen aufgezeigt.

Aufgrund dieser Ausgangslage erfolgt die Erstellung des personenbezogenen Lernplanes (PLP). Dies stellt für alle Beteiligten – Schüler und Schülerinnen, Lehrpersonen und Eltern – ein hohes Maß an Kompetenzen voraus. Systematische Beobachtungen und ein entsprechender Einsatz von verschiedenen Unterrichtsformen sind wichtige Hilfen und Voraussetzungen für ehrliches Bemühen und Begleiten auf dem Weg der Individualisierung:

- gezielt auf vorhandene Kompetenzen und Bedürfnisse reagieren
- sich bewusst mit der gegebenen Situation auseinandersetzen und bei Bedarf auf unterschiedliche Unterstützungsmaßnahmen zurückgreifen
- die Schülerin oder den Schüler bewusst begleiten und im Rahmen der Portfoliogespräche Rückmeldungen geben

Mit Hilfe der Portfoliostruktur kann sich der Schüler und die Schülerin mit entsprechender Fremd- und Selbstmotivation **Selbstkompetenz** (Entwicklung von Selbstständigkeit im eigenen Lernprozess, Einsatz von Kreativität und Weiterentwicklung der eigenen Stärken), **Sachkompetenz** (Transfer von Strategien auf neue Situationen, Zielstrebigkeit, Wissbegier, Beharrlichkeit, Geschicklichkeit, Sprachkompetenz, Sinnentnahme, Kreativität und Ausdruckfähigkeit, Handhabung von Materialien, Arbeitstechniken, Gegenständen, Werkzeugen und technischen Geräten, Umgang mit Computern und multimedialen Angeboten usw.), **Sozialkompetenz** (Erfahrungen und Informationen weitergeben und teilen, gegenseitiges Helfen, Teamarbeit) und **Methodenkompetenz** (Lernstrategien, Planung, Durchführung, Auswertung, Informationsbeschaffung und -verarbeitung, Problemlösung) effizient aneignen.

Letztlich ist es Ziel, dass das Kind zum Lernen motiviert ist, es seinen Lernstil kennt, verschiedenen Lernstrategien einsetzen kann, es Freude hat zu lernen und etwas zu leisten, es zunehmend befähigt ist, das eigene Lernen laufend zu reflektieren im Sinne von »ich kann – ich will – ich darf«.

FAMILIENFÖRDERNDE MASSNAHMEN IM BILDUNGSBEREICH

Die Südtiroler Landesregierung hat im Frühjahr 2005 Maßnahmen zur Unterstützung der Familien bei der Ausbildung ihrer Kinder beschlossen. Im Vordergrund stehen konkrete Serviceleistungen, die Herstellung von Chancengleichheit bei wirtschaftlichen und organisatorischen Benachteiligungen, Familienförderung sowie organisatorische und wirtschaftliche Hilfestellungen.

Zentrale Bereiche sind

- stärkere Berücksichtigung des Familienlastenausgleiches
- Förderung der pädagogischen Begleitung in der schulfreien Zeit
- Reorganisation der Schulausspeisung
- Reorganisation der Schülerbeförderung

Pädagogische Begleitung in der schulfreien Zeit

- Verlängerung des Stundenplans im Kindergarten
- Verlängerung des Stundenplans in der Schule – Ganztagschule
- Sommerkindergarten
- Betreuung von Schulkindern im Sommer
- pädagogische Begleitung von Kindern und Jugendlichen in der schulfreien Zeit

Schulausspeisung:

- Zielsetzung: Zugang für alle Schüler und Schülerinnen

Schülertransport

Zielsetzung:

- Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zugangsvoraussetzungen
- Gleichstellung der Berufs- und Oberschüler und -schülerinnen
- Berücksichtigung von Nachmittagsfahrten im Sinne der Familienförderung
- Verkürzung von Informations- und Datenflüssen

Öffentliche Liniendienste

- Mindestentfernung: 2 km für alle Schüler und Schülerinnen

Sonderbeförderungsdienste

- Mindestentfernung: 2 km für Grund- und 2,5 km für die übrigen Schüler und Schülerinnen
- Mindestanzahl: 2 Grund- oder 4 Sekundar-/Berufsschüler und -schülerinnen
- Wartezeit: über 30/60 Minuten
- Abweichungen: bei besonderen Härtefällen und bei Jugendlichen mit Behinderung

Kostenbeteiligung

- Ausweis: 10 Euro (Antrag an die Schule und Bezahlung von 10 Euro mit Posterlagschein)
- Gültigkeit: Benützung an Schultagen unbeschränkt auf Liniendiensten, bei Sonderdiensten im Rahmen der eingerichteten Fahrten

Jahresabonnement

Berechtigung zur unbegrenzten Benutzung des öffentlichen Verkehrsnetzes des Transportverbundsystems im ganzen Land einschließlich des Zuges bis nach Innsbruck und Trient für 366 Tage – ab dem Schuljahr 2005/06.

Anspruchsberechtigte

- Schüler und Schülerinnen aller Schulstufen mit Wohnsitz in Südtirol.
- Studierende, welche an einer Hochschule in Südtirol inskribiert sind, das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in Südtirol haben.

Kostenbeitrag

Bei Anrecht auf Schülerbeförderung:

- Grund- und Mittelschule: 50 Euro
- Oberschule, Berufs- und Abendschule: 100 Euro
- Von den Gebühren für das Jahresabonnement wird der bereits entrichtete Kostenbeitrag für die Schülerbeförderung (10 Euro) abgezogen.

Ohne Anrecht auf Schülerbeförderung:

- Grund- und Mittelschüler und -schülerinnen 100 Euro
- Ober-/Berufsschüler und -schülerinnen 150 Euro
- Hochschüler < 24 Jahre in Südtirol 150 Euro

Ermäßigungen:

Wenn mehrere Kinder einer Familie ein Jahresabonnement beantragen,

- zweitjüngstes Kind – 30%,
- drittjüngstes Kind – 50%,
- viertjüngstes und jedes weitere Kind – 80%,
- Alleinerzieher/in – 50%.

Ansuchen

- direkt bei den Schulen,
- Studierende und Abendschüler/innen bei den ermächtigten Fahrkartenschaltern.

Bezahlung über Posterlagschein.

Gültigkeit: 1. September bis 31. August



Ansprechpartner/innen in der Abteilung Bildungsförderung

Pädagogische Begleitung Brigitte Schgraffer Comploi	Tel.: 0471 413383
Schulausspeisung Stefano La Mendola	Tel.: 0471 413344
Schülertransport Sara Cozzolino	Tel.: 0471 413345

ANLAGE A

LANDESGESETZ NR. 12 VOM 29. JUNI 2000 AUTONOMIE DER SCHULEN

Art. 1) Anwendungsbereich

1. Unter Beachtung der Grundsätze von Artikel 19 des Autonomiestatuts gelten die Vorschriften dieses Gesetzes für die Grundschulsprengel, die Mittel- und Oberschulen sowie Kunstschulen staatlicher Art des Landes, die nachfolgend als Schulen bezeichnet werden.
2. Die Schulen, die den staatlichen Schulen gleichgestellt sind, und die gesetzlich anerkannten Schulen passen innerhalb der in Artikel 2 Absatz 4 genannten Frist ihre Schulordnung im Einklang mit den eigenen Zielsetzungen den Bestimmungen dieses Gesetzes an, und zwar hinsichtlich der Festlegung der Curricula, der didaktischen und organisatorischen Autonomie, der Autonomie der Forschung, der Schulentwicklung, der Schulversuche und der Erneuerungsinitiativen.
3. Die Ordnung der Landeskinderkrippen orientiert sich an den in diesem Gesetz definierten Grundsätzen der Autonomie der Schulen.

Art. 2) Autonomie der Schulen

1. Den Schulen wird Rechtspersönlichkeit zuerkannt. Sie besitzen im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes Autonomie in den Bereichen Didaktik, Organisation, Forschung, Schulentwicklung, Schulversuche, Verwaltung und Finanzen.
2. Die autonomen Schulen sind verantwortlich für die Festlegung und Verwirklichung ihres Bildungsangebotes. Zu diesem Zweck arbeiten sie auch mit anderen Schulen und mit den lokalen Körperschaften zusammen. Dabei sollen sie die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Person mit den allgemeinen Zielen des Schulsystems in Einklang bringen.
3. Die Autonomie der Schulen gewährleistet die Lehrfreiheit und die kulturelle Vielfalt und kommt wesentlich in der Planung und Durchführung von Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichtsmaßnahmen zum Ausdruck; diese haben die Persönlichkeitsentwicklung zum Ziel und berücksichtigen hierzu das jeweilige Umfeld, die Erwartungen der Familien sowie die Eigenart der Beteiligten; sie sind darauf ausgerichtet, deren Bildungserfolg nach den Leitlinien und allgemeinen Zielen des Bildungssystems zu garantieren und die Wirksamkeit des Lehrens und Lernens zu erhöhen.
4. Die Rechtspersönlichkeit und die Autonomie werden den Schulen mit Dekret des Landeshauptmanns mit Wirkung vom 1. September 2000 zuerkannt.

Art. 3) Schulgrößen

1. Die Schulen sollen optimale Größen erreichen, um die wirksame Umsetzung der Autonomie zu garantieren. Im Rahmen einer Planung, die darauf abzielt, das Recht auf Unterricht durch effiziente gebietsmäßige Verteilung des Bildungsangebotes zu fördern, soll die Schulgröße den Schulen längerfristige Stabilität sowie die Fähigkeit verleihen, sich mit der örtlichen Gemeinschaft auseinanderzusetzen und mit ihr zusammenzuarbeiten; sie soll die Schüler und Schülerinnen in eine Schulgemeinschaft mit viel seitigen Bildungsangeboten eingliedern, die geeignet sind, Lernfähigkeit und Sozialkompetenz der Schüler und Schülerinnen bestmöglich zu entfalten.

2. Die Landesregierung legt nach Anhören des Landesschulrates die Schulgrößen fest, die für die Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit und der Autonomie vorausgesetzt werden, sowie die notwendigen Ausnahmen, um zu garantieren, dass auch Schüler und Schülerinnen unter schwierigen geographischen Bedingungen oder in sprachlichen Sondersituationen vom Recht auf Bildung Gebrauch machen können.
3. Unter Berücksichtigung der gemäß Absatz 2 festgelegten Kriterien und nach Anhören des Landesschulrates und der Bezirksgemeinschaften genehmigt und erneuert die Landesregierung in fünfjährigen Abständen den Verteilungsplan der Schulen, wobei sie die örtlichen Gegebenheiten und sozioökonomischen Bedingungen, die speziellen Lehrpläne, die bestehenden Schulstrukturen und vor allem die Bevölkerungsdichte jeder einzelnen Sprachgruppe mit ihren besonderen Merkmalen und soziokulturellen Bedürfnissen beachtet. Bei der Erstellung des Verteilungsplanes können auch schulübergreifende Einheiten errichtet werden, die je nach Notwendigkeit Kindergärten, Grundschulen, Mittelschulen und Oberschulen betreffen. Der Verteilungsplan für die ladinischen Schulen wird nach Anhören der Versammlung der Bürgermeister der ladinischen Ortschaften, anstelle der Bezirksgemeinschaften, genehmigt.
4. In Durchführung des nach Absatz 3 genehmigten Planes werden die Schulen mit Dekret des Landeshauptmanns errichtet, umgewandelt, zusammengelegt oder aufgelassen.

Art. 4) Schulprogramm

1. Jede Schule erstellt unter Einbeziehung aller Komponenten der Schulgemeinschaft ihr Schulprogramm, das als grundlegendes Dokument die kulturelle Identität und das Profil der Schule widerspiegelt. Das Programm umfasst die curriculare, außercurriculare, erzieherische und unterrichtsorganisatorische Planung, die von den einzelnen Schulen im Rahmen ihrer autonomen Befugnisse beschlossen wird.
2. Das Schulprogramm entspricht den nach Artikel 5 festgelegten Bildungszielen der verschiedenen Schularten und Fachrichtungen und berücksichtigt die Bedürfnisse des kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Umfeldes, auch im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse jeder einzelnen Sprachgruppe. Es umfasst und berücksichtigt die verschiedenen Unterrichtsverfahren und nutzt die dementsprechende Professionalität des Schulpersonals.
3. Das Schulprogramm wird vom Lehrerkollegium nach den vom Schulrat erlassenen allgemeinen Richtlinien und nach Anhören der Vorschläge der Elternräte oder Elternversammlungen sowie in den Oberschulen auch jener der Schüler und Schülerinnen ausgearbeitet. Das Schulprogramm wird vom Schulrat genehmigt und verbindlich in Kraft gesetzt.
4. Das Schulprogramm wird bekannt gemacht und den Schülern und Schülerinnen und Familien in der Form ausgehändigt, die jede Schule als die wirksamste erachtet.

Art. 5) Festlegung der Curricula

1. Das Land definiert, nach Anhören des Landesschulrates, mit eigenem Gesetz nach den für die Erstellung von Lehrplänen und Stundentafeln geltenden Bestimmungen für jede Schulart und Fachrichtung:
 - a) die allgemeinen Bildungsziele,
 - b) die spezifischen Lernziele, bezogen auf die Kompetenzen der Schüler und Schülerinnen,
 - c) die grundlegenden Fächer und Tätigkeiten und deren Jahresstundenkontingente,

- d) die Gesamtzahl der jährlichen Pflichtstunden der Curricula, bestehend aus einer verbindlichen Grundquote und einer Pflichtquote, die der Schule vorbehalten ist,
 - e) die Grenzen für den flexiblen Austausch von Stunden zwischen den grundlegenden Fächern und Tätigkeiten der Grundquote des Curriculums,
 - f) die Qualitätsstandards des Dienstes,
 - g) die allgemeinen Richtlinien für die Schüler- und Schülerinnenbewertung und die Zuerkennung von Bildungsguthaben und -rückständen.
2. Die Schulen legen in ihrem Schulprogramm das Pflichtcurriculum für die eigenen Schüler und Schülerinnen fest, indem sie die grundlegenden Pflichtfächer und Tätigkeiten mit frei gewählten Fächern und Tätigkeiten ergänzen. Bei der Erstellung des Curriculums nutzen die Schulen die verschiedenen Möglichkeiten der in Absatz 1 Buchstabe e) vorgesehenen Flexibilität. Für die Schulen der ladinischen Ortschaften bleibt auf jeden Fall die paritätische Verteilung der Fächer auf die Unterrichtssprachen Italienisch und Deutsch aufrecht.
 3. Das gemäß Absatz 2 erstellte Curriculum erlaubt der einzelnen Schule ihr Bildungsangebot nach Klassenzügen, Klassen und Schülergruppen zu differenzieren und so den Schülern und Schülerinnen und Familien Wahlmöglichkeiten anzubieten. Dafür sollen die beruflichen Fähigkeiten des Lehrpersonals im funktionalen Plansoll der Schule optimal genutzt werden.
 4. Das Curriculum der jeweiligen Schule kann auch im Einvernehmen mit der Landesberufsschule definiert werden sowie die Teilnahme an Projekten vorsehen, die von der Europäischen Union sowie von Körperschaften im In- und Ausland angeboten und finanziert werden.
 5. Curriculare Neuerungen oder Änderungen am bereits eingeführten Curriculum müssen die Erwartungen der Schüler und Schülerinnen und Familien im Hinblick auf den Abschluss des gewählten Studienganges berücksichtigen.
- c) individuelle Lernwege anbieten, um dem allgemeinen Grundsatz der Integration der Schüler und Schülerinnen in die Klasse und in die Gruppe nachzukommen, vor allem auch in Bezug auf Schüler und Schülerinnen mit Behinderung,
 - d) Lernangebote vorsehen, um besonders begabte Schüler und Schülerinnen zu fördern,
 - e) Gruppen mit Schülern und Schülerinnen aus der gleichen Klasse oder aus verschiedenen Klassen, auch anderer Jahrgangsklassen bilden,
 - f) Fächer zu Fächerbereichen und Fächerkombinationen zusammenlegen.
4. In Ausübung der didaktischen Autonomie sorgen die Schulen außerdem für das Angebot von Nachhol- und Stützmaßnahmen wie auch für Vorbeugemaßnahmen gegen den frühzeitigen Schulabbruch.
 5. Die Schulen ergreifen auch zweckmäßige Initiativen, um die pädagogische, didaktische und organisatorische Kontinuität sowie die Schul- und Berufsberatung zu fördern und zu unterstützen.
 6. Das Lehrerkollegium legt im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen die Modalitäten und Kriterien der Schüler- und Schülerinnenbewertung fest.
 7. Die Richtlinien für die Anerkennung von Schulguthaben und für das Aufholen von Rückständen der einzelnen Schüler und Schülerinnen werden vom Lehrerkollegium bestimmt, wobei auf die spezifischen Ziele laut Artikel 5 und auf die Notwendigkeit geachtet wird, Übertritte zwischen den verschiedenen Studiengängen zu erleichtern, die Integration von Bildungssystemen zu fördern sowie die Übergänge zwischen Schule, Berufsschule und Arbeitswelt zu unterstützen.
 8. Außerdem werden vom Lehrerkollegium Kriterien erstellt für die Anerkennung von Bildungsguthaben, die Tätigkeiten des erweiterten Bildungsangebotes oder von den Schülern und Schülerinnen frei durchgeführte, ordnungsgemäß überprüfte und belegte Aktivitäten betreffen.

Art. 6) Didaktische Autonomie

1. Unter Beachtung der Lehrfreiheit, der Erziehungsfreiheit der Familien und der allgemeinen Zielsetzungen des Schulsystems setzen die Schulen im Sinne von Artikel 5 die allgemeinen und die spezifischen Ziele in Lernwege um, die das Recht aller Schüler und Schülerinnen auf Bildung und Erziehung gewährleisten. Sie erkennen und nutzen die Unterschiede, fördern die Fähigkeiten jedes Einzelnen, indem sie alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, um den Bildungserfolg zu erreichen.
2. Die didaktische Autonomie betrifft die freie und planmäßige Auswahl von Unterrichtsverfahren, Medien, Organisationsformen, Unterrichtszeiten und jede weitere Initiative, die Ausdruck von Planungsfreiheit ist, einschließlich des Angebots von Wahlfächern und fakultativen Fächern.
3. Die Unterrichtszeiten der einzelnen Fächer und Tätigkeiten werden so eingeteilt, dass sie der Eigenart des Studienganges wie auch dem Lernrhythmus und der Arbeitsweise der Schüler und Schülerinnen bestmöglich entsprechen. Zu diesem Zweck können die Schulen alle Flexibilitätsformen, die sie für zweckmäßig erachten, anwenden; unter anderem können sie
 - a) das Jahresstundenkontingent der einzelnen Fächer und Tätigkeiten in Blöcke gliedern,
 - b) die Dauer der Unterrichtseinheiten abweichend von den Unterrichtsstunden festlegen und im Rahmen des Pflichtcurriculums laut Artikel 5 über die Verwendung der restlichen Zeiten bestimmen,

Art. 7) Organisatorische Autonomie

1. Die organisatorische Autonomie soll Flexibilität und Vielfalt ermöglichen, um die Effizienz und Wirksamkeit der Schulen zu sichern, die Ressourcen und Strukturen bestmöglich zu nutzen, neue Technologien einzuführen und das örtliche Umfeld in die Schule mit einzubeziehen.
2. Die Schulen wenden, auch was den Einsatz der Lehrpersonen betrifft, jene Organisationsformen an, die unter Berücksichtigung der von den Kollektivverträgen vorgesehenen Bestimmungen den allgemeinen und spezifischen Zielen einer jeden Schulart oder Fachrichtung am besten entsprechen. In der einzelnen Schule können die Lehrpersonen in den verschiedenen Klassen auf Grund der im Schulprogramm vorgesehenen Unterrichtsverfahren und Organisationsformen auf unterschiedliche Art und Weise eingesetzt werden.
3. Die Anpassungen des Schulkalenders werden vom Schulrat nach den Erfordernissen des Schulprogramms und unter Beachtung der von der Landesregierung erlassenen Richtlinien beschlossen.
4. Der Stundenplan des gesamten Curriculums wie auch jener der einzelnen Fächer und Tätigkeiten wird flexibel, auch im Rahmen einer mehrwöchigen Planung, eingeteilt. Aufrecht bleiben die Jahresstundenkontingente der einzelnen obligatorischen Fächer und Tätigkeiten und die Verteilung der Unterrichtsstunden auf nicht weniger als fünf Wochentage.
5. Jede Schule gibt sich mit Beschluss des Schulrates eine eigene

interne Schulordnung und sieht darin auch die Anwendung der Dienstleistungsgrundsätze vor.

Art. 8) Autonomie der Forschung, der Schulentwicklung und der Schulversuche

1. Die Autonomie der Forschung, der Schulentwicklung und der Schulversuche wird im Rahmen der didaktischen und organisatorischen Autonomie ausgeübt und soll die Qualität des Bildungsangebotes durch die Unterstützung von Innovationen und Schulversuchen weiterentwickeln.
2. Die Schulen üben für sich allein oder im Schulverbund die Autonomie der Forschung, der Schulentwicklung und der Schulversuche aus, indem sie die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten des Umfeldes berücksichtigen; sie sind im Besonderen zuständig für:
 - a) Untersuchungen im Bereich der Planung und Bewertung,
 - b) die interne berufliche Fortbildung des Personals,
 - c) die methodische und fachliche Innovation,
 - d) die Vertiefung der mannigfachen Bedeutung der Informations- und Kommunikationstechnologien sowie deren Verwendung im Bildungsprozess,
 - e) die pädagogische Dokumentation und deren Verbreitung innerhalb der Schule,
 - f) den Austausch von Informationen, Erfahrungen und Unterrichtsmaterialien.
3. Zwecks Anerkennung der Studientitel genehmigt das Land im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium Erneuerungsvorhaben der einzelnen Schulen, die Änderungen an den gemäß Artikel 5 festgelegten Studienordnungen zum Gegenstand haben.
4. Im Sinne der Zielsetzungen dieses Artikels fördern und verstärken die Schulen den Austausch von Unterlagen und Informationen, indem sie auf eigene Kosten mit anderen Schulen wie auch mit der Landesverwaltung und den Pädagogischen Instituten sowie mit dem „Centro europeo dell'educazione – Istituto nazionale per la valutazione del sistema dell'istruzione“, dem „Istituto nazionale di documentazione per l'innovazione e la ricerca educativa“, den Universitäten und anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen des In- und Auslandes zusammenarbeiten.
5. Um die Schulentwicklung zu fördern, ist die Landesregierung ermächtigt, dem Direktions- und Lehrpersonal der Schulen staatlicher Art einen einmaligen Beitrag oder eine einmalige Rückerstattung im Ausmaß von bis zu 40% der getätigten Ausgaben für die Anschaffung von Hard- und Software zu gewähren, wobei das Höchstausmaß für diese wirtschaftliche Begünstigung jedenfalls 520 Euro nicht überschreiten darf. Die Kriterien und Modalitäten für die Gewährung dieser Beiträge und Rückerstattungen werden mit Beschluss der Landesregierung festgelegt. Die Gesuche um Gewährung des Beitrages sind innerhalb von drei Jahren ab Genehmigung der Kriterien durch die Landesregierung einzureichen.

Art. 9) Schulverbund

1. Durch Vertrag können sich Schulen zu einem Schulverbund zusammenschließen, um institutionelle Zielsetzungen auf Grund vereinbarter Projekte gemeinsam zu verwirklichen.
2. Der Vertrag kann Unterrichtstätigkeiten, Untersuchungen, Schulentwicklung, Schulversuche, interne Fortbildung, Verwaltung, Organisation sowie die Beschaffung von Gütern und Diensten zum Gegenstand haben; er kann auch den zeitweiligen

Austausch von Lehrpersonen zwischen den Schulen vorsehen. Die Modalitäten werden bei den Kollektivverhandlungen festgelegt.

3. Der Vertrag wird vom Schulrat genehmigt. Falls er didaktische Tätigkeiten, Forschung, Schulentwicklung und Schulversuche oder interne Fortbildung zum Inhalt hat, ist er auch vom Lehrerkollegium der betreffenden Schulen für den Teil gutzuheißen, der in die Kompetenz des Kollegiums fällt.
4. Das funktionale Plansoll laut Artikel 15 der am Schulverbund beteiligten Schulen kann so festgelegt werden, dass es möglich ist, Personal, das nachweislich besondere Erfahrungen und Fähigkeiten besitzt, mit Organisations- und schulübergreifenden Koordinierungsaufgaben sowie mit der Führung von Werkstätten zu betrauen.
5. Im Schulverbundsvertrag werden die Befugnisse des Organs, das für die Verwaltung der Ressourcen und die Erreichung der Projektziele verantwortlich ist, und die personellen und finanziellen Ressourcen, die von den einzelnen Schulen bereitgestellt werden, festgelegt.
6. Die Schulen können, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen.
7. Die Schulen können außerdem Verträgen und Vereinbarungen zustimmen, um an Bildungsprojekten auf lokaler, staatlicher und internationaler Ebene teilzunehmen.
8. Die Schulen können Konsortien bilden oder öffentlichen wie auch privaten Konsortien beitreten, um Bildungsaufgaben zu erfüllen, die dem eigenen Schulprogramm entsprechen.

Art. 10) Erweiterung des Bildungsangebotes

1. Im Rahmen der organisatorischen und didaktischen Autonomie können die Schulen, entweder einzeln, im Schulverbund oder zu Konsortien zusammengeschlossen, ihr Bildungsangebot unter Beachtung des kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen örtlichen Umfeldes erweitern. Diese zusätzlichen Bildungsangebote, die den Zielsetzungen der Schule entsprechen müssen, sind gemäß den Bestimmungen der Absätze 2, 3, 4 und 5 an die eigenen Schüler und Schülerinnen, an Jugendliche im Schulalter und an Erwachsene gerichtet. Die Initiativen sehen auch die Nutzung der Einrichtungen und Technologien außerhalb der Unterrichtszeit, Beziehungen zur Arbeitswelt und die Teilnahme an Projekten des Landes, des Staates und der Europäischen Union wie auch öffentlicher Institutionen im In- und Ausland vor.
2. Die Schulen können die Pflichtcurricula mit fakultativen Fächern und Tätigkeiten ergänzen, wobei sie den Erwartungen der Familien und in der Oberschule auch der Schüler und Schülerinnen entgegenkommen. Die Schulen planen diese Initiativen für ihre eigenen Schüler und Schülerinnen sowie für Jugendliche im Schulalter auch auf Grund von Abkommen mit den Gemeinden, mit anderen Körperschaften, mit Sozial- und Wirtschaftsverbänden, mit Vereinigungen oder mit Privaten.
3. Die Initiativen für die Erwachsenen sind auf den Erwerb der Studientitel ausgerichtet, die den Fachrichtungen der jeweiligen Schule entsprechen. Genannte Initiativen können auf Grund spezieller Planung auch mit autodidaktischen Methoden und Mitteln und auf persönlich gestalteten Bildungswegen umgesetzt werden. Für die Zulassung zu den Kursen und die Abschlussbewertung dürfen auch in der Arbeitswelt erworbene, ordnungsgemäß dokumentierte Bildungsguthaben, an Landesberufsschulen erworbene Qualifikationen und bestätigte Erfahrungen der

Selbstbildung geltend gemacht werden. Das Lehrerkollegium bewertet diese Guthaben für die persönliche Gestaltung des Lernweges, der auch abgeändert oder verkürzt werden kann.

4. Die Initiativen, die nicht auf die Erlangung der Titel laut Absatz 3 abzielen, müssen den Fachrichtungen der jeweiligen Schule entsprechen und sind gemäß dem Subsidiaritätsprinzip mit den Vorhaben, die von den Weiterbildungsagenturen im Sinne des Landesgesetzes vom 7. November 1983, Nr. 41, geplant werden, abzustimmen.
5. Die Schulen können den Eltern der Schüler und Schülerinnen gezielte Informations- und Fortbildungsveranstaltungen anbieten.

Art. 11) Verwaltungsautonomie

1. Die Schulen sorgen für alle Maßnahmen, welche die Schullaufbahn der Schüler und Schülerinnen betreffen; sie regeln unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen die Einschreibungen, den Schulbesuch, die Bestätigungen, die Bewertungen, die Disziplinarmaßnahmen nach den Bestimmungen der Schülercharta. Außerdem regeln sie die Anerkennung der im In- oder Ausland absolvierten Studien zum Zweck ihrer Fortsetzung, die Bewertung der Schul- und Bildungsguthaben sowie der Bildungsrückstände, die Teilnahme an Projekten im In- und Ausland.
2. Den Schulen werden die Befugnisse in Bezug auf die Verwaltung der Haushaltsmittel und des Vermögens, der Strukturen und Einrichtungen zuerkannt. Mit Durchführungsverordnung werden die Modalitäten und die buchhalterischen Aufgaben festgelegt, welche die Durchführung von Aufträgen und Ankäufen wie auch die Abwicklung des Ökonomsdienstes regeln.
3. Mit Wirkung vom 1. September 2000 werden den Schulen alle Befugnisse im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechtes des Lehrpersonals übertragen; ausgenommen sind:
 - a) die Erstellung von permanenten Rangordnungen, die schulübergreifende Auswirkungen haben,
 - b) die Aufnahme des Lehrpersonals mit unbefristetem Dienstverhältnis,
 - c) die schulexterne Mobilität und Verwendung des an den Schulen überzähligen Lehrpersonals,
 - d) die Genehmigung der Verwendungen und Freistellungen, für welche ein Landeskontingent vorgesehen ist; Abordnungen, Verwendungen und Versetzungen außerhalb des Stellenplans,
 - e) die Auszahlung der Bezüge an die Lehrpersonen, Direktoren und Direktorinnen,
 - f) die Fürsorge- und Ruhestandsbehandlung der Lehrpersonen, Direktoren/innen,
 - g) Anerkennung von Diensten und Laufbahnentwicklung.
4. Die einschlägigen Bestimmungen im Bereich des Disziplinarrechtes des Lehrpersonals bleiben aufrecht.
5. Die von den Schulen getroffenen Maßnahmen werden fünfzehn Tage nach der Veröffentlichung an der Anschlagtafel der Schule definitiv, außer jenen, die Disziplinarmaßnahmen für das Personal und die Schüler und Schülerinnen betreffen. Jeder, der davon betroffen ist, kann innerhalb dieser Frist Einspruch bei dem Organ einlegen, das die Maßnahme erlassen hat. Der Einspruch muss innerhalb dreißig Tagen entschieden werden. Nach Ablauf der Frist ist die getroffene Maßnahme definitiv. Die Maßnahmen werden außerdem nach Entscheidung über den Einspruch definitiv.

Art. 12) Finanzielle Autonomie

1. Die Einnahmen der Schulen umfassen, soweit sie ihnen nach den einschlägigen Bestimmungen zustehen, folgendes:

- a) die Zuweisungen des Landes,
- b) die Zuweisungen der Gemeinden,
- c) die von der Landesregierung festgelegten Schulgebühren und die Beiträge der Schüler und Schülerinnen,
- d) die Beiträge von anderen Körperschaften und Institutionen, von Unternehmen oder Privaten,
- e) die Einnahmen aus den von den Schulen abgeschlossenen Verträgen oder aus Veräußerungen von verfügbaren Gütern,
- f) Schenkungen, Erbschaften und Legate, Zuwendungen und Spenden,
- g) alle weiteren Einnahmen jeglicher Art.
2. Bei den Zuweisungen des Landes für die Finanzierung des Schulbetriebes sind ordentliche und außerordentliche Zuweisungen zu unterscheiden. Die Zuweisungen erfolgen nach den von der Landesregierung festgelegten Kriterien.
3. Die Landesregierung legt die ordentlichen Zuweisungen nach objektiven Parametern zur Ermittlung des Bedarfs fest und berücksichtigt dabei die Größe und Komplexität der einzelnen Schule.
4. Die außerordentlichen Zuweisungen sollen unvorhersehbare Ausgaben decken oder der Umsetzung von besonderen Projekten dienen.
5. Gemäß ihren Zuständigkeiten sichern das Land und die Gemeinden den Schulen eine Grundausstattung zu, um den ordnungsgemäßen Schulbetrieb zu garantieren.
6. Die ordentlichen Zuweisungen des Landes werden ohne andere Zweckbindung zugeteilt als jene der vorrangigen Verwendung für die Abwicklung der Unterrichts-, Bildungs- und Beratungstätigkeiten, die jeder Schulart und jeder Fachrichtung eigen sind.
7. Die Kontrolle über die ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung wird von einem oder mehreren Kollegien ausgeübt, die vom zuständigen Schulamtsleiter ernannt werden. Die Kollegien bestehen aus qualifizierten Landesbediensteten der Verwaltung und Buchhaltung oder aus externen eigens dazu beauftragten Experten. Kriterien und Arbeitsweise werden mit der Durchführungsverordnung nach Absatz 8 festgelegt.
8. Mit Durchführungsverordnung werden die Bestimmungen über die Finanzgebarung und die Buchhaltung der Schulen, für die Erstellung der Abschlussrechnung und der buchhalterischen Maßnahmen sowie für die Regelung des Kassendienstes, die Führung der Inventare und die Überprüfung der Finanzgebarung festgelegt.
9. Im Sinne der Effizienz oder Wirtschaftlichkeit der Verwaltung der finanziellen Mittel kann die Landesverwaltung einzelne Ausgaben für den Schulbetrieb selbst übernehmen. Die Landesregierung legt die Arten dieser Ausgaben fest. Zudem sorgt das Land für die außerordentliche Instandhaltung der Oberschulen.

Art. 12-bis) Übernahme von Diensten der Schulen

Omissis

Art. 13) Rang und Befugnisse des Schuldirektors und der Schuldirektorin

1. Gleichzeitig mit der Erlangung der Rechtspersönlichkeit und der Autonomie seitens der einzelnen Schulen werden die betreffenden Schuldirektoren und Schuldirektorinnen, die nach den einschlägigen Bestimmungen den vorgesehenen Weiterbildungskurs besucht haben, als Führungskräfte eingestuft. Der Rang einer Führungskraft wird auf jeden Fall mit Wirkung 1. September 2000 zuerkannt, auch für den Fall, dass die Schulen in

Anwendung des ersten Schulverteilungsplanes die Rechtspersönlichkeit erst nach dem Datum laut Artikel 2 Absatz 4 erhalten.

2. Der Direktor oder die Direktorin sorgt für die einheitliche Führung der Schule und ist ihr gesetzlicher Vertreter. Er/sie ist zuständig für die Beziehungen zu den Gewerkschaften. Der Direktor oder die Direktorin ist der/die Vorgesetzte des Personals, das der autonomen Schule von Land und Gemeinden zugewiesen wird.
3. Der Direktor oder die Direktorin ergreift Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Bildungsprozesse und zur Optimierung der Rahmenbedingungen des Lernens; er/sie fördert das Zusammenwirken der kulturellen, beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Angebote am Schulort und in dessen Umfeld, die Ausübung des Rechts der Schüler und Schülerinnen auf Bildung, des Rechts auf Lehrfreiheit, die auch als Freiheit der Forschung und methodisch-didaktischen Innovation verstanden wird, und des primären Erziehungsrechts der Familien.
4. Unter Beachtung der Befugnisse der Kollegialorgane der Schule hat der Direktor oder die Direktorin autonome Leitungs- und Koordinierungsbefugnisse sowie die Aufgabe, die personellen Ressourcen bestmöglich einzusetzen. In Übereinstimmung mit dem Schulprogramm, den einschlägigen Vorschriften und den vom Kollektivvertrag festgelegten Grundsätzen und Kriterien weist der Direktor oder die Direktorin dem Schulpersonal die Dienstobliegenheiten zu.
5. Auf Grund der vom Schulrat beschlossenen allgemeinen Kriterien legt der Schuldirektor oder die Schuldirektorin den Dienstplan der Schule, die Öffnungszeiten für den Parteienverkehr und die Einteilung der vom Kollektivvertrag für das Schulpersonal vorgesehenen Arbeitszeit im Hinblick auf die Erfordernisse des Schulbetriebs und die Bedürfnisse der Ortsgemeinschaft fest.
6. Der Direktor oder die Direktorin organisiert die Tätigkeiten der Schule nach den Kriterien einer effizienten und wirksamen Bildung. Er/sie ist verantwortlich für die erzielten Ergebnisse, die in Beachtung der Eigenart ihrer Aufgaben bewertet werden.
7. Der Schuldirektor oder die Schuldirektorin übernimmt die Verwaltungs- und Buchhaltungsbefugnisse des Vollzugsausschusses laut Artikel 8 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, unbeschadet der speziellen Befugnisse, die dem verantwortlichen Schulsekretär oder der verantwortlichen Schulsekretärin in diesem Sachbereich zustehen.
8. Der Schuldirektor oder die Schuldirektorin ist zuständig, die Verwendung von schulischen Räumlichkeiten für außerschulische Zwecke zu genehmigen. Wird die Benützung der Gebäude und Schulanlagen für außerschulische Tätigkeiten abgelehnt, ist für die Liegenschaften im Eigentum des Landes eine Beschwerde an den Landesrat für Vermögen und für die übrigen Liegenschaften beim Eigentümer zugelassen, der definitiv darüber entscheidet. Für die Gebäude in Landesbesitz trifft der Landesrat für Vermögen die definitive Entscheidung nach Rücksprache mit den zuständigen Landesräten oder Landesrätinnen.
9. Mit dem Amt eines Schuldirektors/einer Schuldirektorin sind die Ämter eines Bürgermeisters/einer Bürgermeisterin einer Gemeinde, eines Assessors/einer Assessorin einer Gemeinde mit mehr als 20.000 Einwohnern, eines Präsidenten/einer Präsidentin einer Bezirksgemeinschaft, eines gemeindeeigenen Betriebes oder einer Sanitätseinheit unvereinbar. Der Schuldirektor/die Schuldirektorin, der/die eines der genannten Ämter ausübt, wird für die gesamte Zeit seiner/ihrer Beauftragung in unbezahlten Wartestand versetzt.
10. In Erstanwendung dieses Gesetzes findet gegenüber den

Schuldirektoren/Schuldirektorinnen, die am 1. September 2000 bereits ein politisches Mandat ausüben, das mit dem Führungsauftrag im Sinne des Absatzes 9 unvereinbar ist, dieser Absatz für die Dauer des Mandats keine Anwendung.

Art. 14) Koordinierung der Befugnisse

1. Die Kollegialorgane der Schule garantieren die Effektivität der Autonomie der Schulen im Rahmen der Bestimmungen, die die Befugnisse und die Zusammensetzung der Organe regeln.
2. Unter Beachtung der Befugnisse der Kollegialorgane übt der Schuldirektor oder die Schuldirektorin die Befugnisse gemäß Artikel 13 aus.
3. Die Lehrpersonen sind für die Planung und Umsetzung der Lehr- und Lernprozesse verantwortlich.
4. Im Rahmen der einheitlichen Führung, die dem Schuldirektor oder der Schuldirektorin zusteht, koordiniert der verantwortliche Sekretär oder die verantwortliche Sekretärin die Verwaltungs-, Buchhaltungs- und Hilfsdienste der Schule.
5. Die Berufsbilder des nicht unterrichtenden Personals und die entsprechenden Qualifikationen werden neu definiert, um sie den Erfordernissen der autonomen Schulen anzupassen. Die Schulen wirken durch selbständige Initiativen an der gezielten fachlichen und beruflichen Fortbildung des Personals mit.
6. Das Schulpersonal, die Eltern, die Studenten und Studentinnen beteiligen sich an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Autonomie und übernehmen dementsprechende Verantwortung.

Art. 15) Plansoll Omissis

Art. 16) Evaluationssystem

1. Die Evaluation des Schulsystems des Landes erfolgt in Form der Selbstevaluation der Schulen und in Form der externen Evaluation von Seiten des laut Artikel 17 errichteten Landesbeirates.
2. Die autonomen Schulen erheben ihre Leistungsfähigkeit mit geeigneten Verfahren und Mitteln und evaluieren sich selbst. Dabei vergleichen sie, auch mit Hilfe von externen Beratern, die festgestellten Ergebnisse mit den Zielen ihres eigenen Schulprogramms und mit den laut Artikel 5 festgelegten Lern- und Leistungsstandards der Schüler und Schülerinnen sowie mit den landesweit vorgesehenen Qualitätsstandards der Schule.
3. Die externe Evaluation soll die Wirksamkeit und Effizienz des gesamten Schulwesens, seiner Teilsysteme und der einzelnen Schulen erheben und bewerten, die Wirkungen von schulpolitischen Entscheidungen und Gesetzen im Schulbereich sowie die Eignung der Lehrpläne, der Schulversuche und anderer Vorhaben überprüfen, um die Qualität des Bildungsangebotes zu sichern. Die Evaluation bewegt sich im staatlichen und internationalen Bezugsrahmen, indem sie unter anderem gemeinsame Indikatoren, Verfahren und Hilfsmittel nutzt, die in den verschiedenen Ländern verwendet werden.

Art. 17) Landesbeirat für die Evaluation der Qualität des Schulsystems

1. Für die italienischsprachige und die deutschsprachige Schule sowie für jene der ladinischen Ortschaften wird je ein Landesbeirat für die Evaluation des betreffenden Schulsystems errichtet, deren Mitglieder von der Landesregierung ernannt werden.
2. Jeder Beirat wird aus Fachleuten mit qualifizierten Erfahrungen im Bildungs- und Evaluationsbereich gebildet, von denen höchstens die Hälfte der Südtiroler Schule oder deren Verwaltung, den

Pädagogischen Instituten des Landes oder der Landesverwaltung angehört. Die Mitgliederzahl darf nicht mehr als neun betragen.

3. Die Landesbeiräte koordinieren ihre Tätigkeiten durch eigene Treffen, die mindestens zwei Mal im Jahr stattfinden, und arbeiten mit dem entsprechenden staatlichen Dienst sowie mit analogen ausländischen Einrichtungen zusammen.
4. Die Landesbeiräte bedienen sich für ihre Tätigkeit eigener Dienststellen.
5. Aufgaben, Sitz und Organisation der Landesbeiräte und der diesbezüglichen Dienststellen werden mit Durchführungsverordnung geregelt.

Art. 18) Diplome und Bescheinigungen Omissis

Art. 19) Schulkalender

1. Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.
2. Die Unterrichtszeit muss mindestens 200 Schultage umfassen; diese werden in den Schulen mit Fünftagewoche um die Anzahl der Unterrichtswochen gekürzt, wobei die Gesamtzahl der Jahresstunden unverändert bleibt.
3. Nach Anhören des Landesschulrates legt die Landesregierung das Unterrichtsende und den Kalender der Schlussbewertungen und Prüfungen fest; außerdem erlässt sie Richtlinien zum Unterrichtsbeginn, zu den Ferien und Unterrichtsunterbrechungen sowie zu den unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen, einschließlich des Austausches von Schülern und Schülerinnen.

Art. 20) Erneuerung der Studienordnungen Omissis

Art. 21) Schlussbestimmungen Omissis

Art. 22) Übergangsbestimmungen

1. Die Schulen können die von den geltenden Lehrplänen vorgesehenen Fächer und Tätigkeiten gegenseitig kompensieren. Dabei darf das einzelne Fach oder die Tätigkeit um maximal 15 Prozent des betreffenden Jahresstundenkontingentes gekürzt werden.
2. Um zu gewährleisten, dass die Schulen Autonomie in den Bereichen Didaktik, Organisation, Forschung, Schulentwicklung und Schulversuche ordnungsgemäß und zeitgerecht ausüben können, werden die im Artikel 5 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen bis zur Genehmigung der Landesgesetze laut Artikel 5 Absatz 1 mit Dekret des Landeshauptmanns im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium ergriffen.
- 2-bis. Bis zur Verabschiedung eines Landesgesetzes, welches das Schul- und Berufsbildungssystem des Landes organisch regelt, werden für die Schulen staatlicher Art und die gleichgestellten Schulen des Landes die Bestimmungen des Gesetzesvertretenden Dekretes vom 19. Februar 2004, Nr. 59, betreffend die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen zur Unterstufe, graduell und fortlaufend umgesetzt, wobei in jedem Falle die Übernahme der Grundsätze der Schulreform im Schuljahr 2006/2007 gewährleistet wird. Ab dem Schuljahr 2004/2005 werden einige Grund- und Mittelschulen Pilotprojekte durchführen, mit welchen die Reform des Schulsystems des Landes in autonomer Weise erprobt und unterstützt wird, um sie dann ab dem Schuljahr 2005/2006 in allen Klassen der Grundschule und in der ersten und zweiten

Klasse der Mittelschule flächendeckend einzuführen. Die Modalitäten für die graduelle Umsetzung werden mit Beschluss der Landesregierung festgelegt. Die Anpassung der Jahresstundenkontingente, der Landesrichtlinien für die personenbezogenen Lern- und Bildungspläne und des Bildungsprofils der Schülerinnen und Schüler am Ende der Unterstufe erfolgt mit dem Verfahren laut Absatz 2. Die Abschlussprüfung nach der fünften Klasse der Grundschule wird ab dem Schuljahr 2004/2005 nicht mehr durchgeführt.

3. Bis zum Erlass der Durchführungsverordnungen gemäß Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 8 finden weiterhin die geltenden Verwaltungs- und Buchhaltungsbestimmungen des Landes Anwendung.

Art. 23) Aufhebung und Änderung von gesetzlichen Bestimmungen Omissis

ANLAGE B

DIE SCHÜLER- UND SCHÜLERINNENCHARTA BESCHLUSS DER LANDESREGIERUNG VOM 21.07.03, NR. 2523

Art. 1) Grundsätze

1. Die Schule ist eine Erziehungsgemeinschaft, in der die Schüler und Schülerinnen Träger von Rechten und Pflichten sind. Diese gründen auf der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den internationalen Rechten des Kindes, der europäischen Menschenrechtskonvention, der italienischen Verfassung, dem Autonomiestatut, den staatlichen Gesetzen, den Landesgesetzen und der Schulgesetzgebung.
2. Rechte und Pflichten beziehen sich auf drei wesentliche Bereiche: Achtung der Person und der Umwelt, Qualität der Dienstleistung, Mitarbeit.
3. An der Wahrnehmung der in dieser Charta angeführten Rechte und Pflichten wirken die Schüler und Schülerinnen ihrem Alter gemäß mit.
4. Sowohl das Schulprogramm als auch die interne Schulordnung orientieren sich an den Bestimmungen und Grundsätzen der Schüler- und Schülerinnencharta.
5. Jeder Schüler und jede Schülerin wird über die Inhalte der internen Schulordnung der eigenen Schule sowie über die geltende Schüler- und Schülerinnencharta informiert und erhält jeweils eine Kopie.

Art. 2) Achtung der Person und der Umwelt

1. Der Schüler/die Schülerin hat ein Recht auf Schutz und Förderung seiner/ihrer persönlichen, kulturellen, ethnischen und religiösen Identität.
2. Der Schüler/die Schülerin hat das Recht auf eine Erziehung, die auf der Achtung all seiner/ihrer grundlegenden Rechte und Freiheiten von Seiten der Mitglieder der Schulgemeinschaft beruht. Diese Rechte und Freiheiten werden in der Schulgemeinschaft durch demokratisches und solidarisches Zusammenleben und korrekte Umgangsformen verwirklicht, wobei auch Verschiedenheit als Bereicherung zu sehen ist und zur Geltung kommen soll.
3. Der Schüler/die Schülerin hat das Anrecht auf Geheimhaltung der ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten und persönlichen Umstände; die betreffenden Daten dürfen ausschließlich dann

verwendet werden, wenn sie für die Bildungsmaßnahmen der Schule unerlässlich sind.

4. Der Schüler/die Schülerin hat das Recht auf eine gesunde, sichere, einladende Umgebung und ebensolche menschliche Gemeinschaft. Diese erleichtern das Lernen, die Begegnung und das Gespräch untereinander und tragen zu einer hohen Lebensqualität in der Schule bei.
5. Der Schüler/die Schülerin hat die Pflicht, die eigene und die Persönlichkeit aller anderen Mitglieder der Schulgemeinschaft zu achten und anzuerkennen.
6. Der Schüler/die Schülerin hat die Pflicht, Schulgebäude und Einrichtung der Schule als persönliches Gut und als gemeinsames Eigentum schonend zu behandeln.
7. Der Schüler/die Schülerin hat die Pflicht, aktiv mit den anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft in der Schule und während der schulbegleitenden Tätigkeiten zusammenzuarbeiten. Er/Sie hat die Pflicht, die Arbeit der Lehrpersonen, des/der Schuldirektors/Schuldirektorin, des Verwaltungspersonals als Ausübung ihrer beruflichen Aufgaben und Pflichten zu respektieren.
8. Der Schüler/die Schülerin hat die Pflicht, organisatorische Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

Art. 3) Qualität der Dienstleistung

1. Der Schüler/die Schülerin hat das Recht auf gute und effiziente Bildungsangebote, über die er/sie sowie die Eltern oder Erziehungsberechtigten informiert werden. Diese umfassen auch die erzieherische und didaktische Kontinuität zwischen den Schulstufen und innerhalb der Stufen.
2. Der Schüler/die Schülerin hat das Recht auf eine Schule, die seinen/ihren individuellen Lern- und Bildungsbedürfnissen entspricht und die in Zeiteinteilung und Methoden seinem/ihrer Lern- und Lebensrhythmus gerecht wird. Den Schülern/Schülerinnen mit Behinderung und Lernschwierigkeiten sowie jenen mit besonderen Begabungen wird spezielle Aufmerksamkeit gewidmet.
3. Der Schüler/die Schülerin hat das Recht, sich alle Kenntnisse und Kompetenzen anzueignen, die für ihn/sie als mündige Menschen und Bürger sowie für die Ausübung seines/ihrer Berufs nötig sind.
4. Der Schüler/die Schülerin hat das Recht auf ein Bildungsangebot, welches – auch unterstützt durch die neuesten Lernmittel und Technologien – den Lernprozess und das Lernen lernen im Hinblick auf lebenslanges Lernen fördert. Zu diesem Zweck werden die Kontakte zum beruflichen, sozialen und institutionellen Umfeld der Schule erleichtert.
5. Der Schüler/die Schülerin hat das Recht auf einen guten, zeitgemäßen und effizienten Unterricht, der auf sprachliche Korrektheit Wert legt und dessen Ziele, Inhalte und Methoden für Schüler und Schülerinnen und Eltern nachvollziehbar sind.
6. Der Schüler/die Schülerin hat das Recht auf eine korrekte und transparente Bewertung, deren Formen, Kriterien und Abläufe klar definiert und Eltern sowie Schülern/Schülerinnen im Voraus bekannt gegeben werden. Die Bewertung stützt sich auf vielfältige Beobachtungselemente, ist zeitlich ausgewogen verteilt und berücksichtigt den individuellen Lernprozess des Schülers/der Schülerin unter Einbeziehung der Selbstreflexion und der Selbsteinschätzung. Aus dieser Sicht müssen Bewertungen umgehend erfolgen und bekannt gegeben werden.
7. Eltern volljähriger Schüler und Schülerinnen erhalten weiterhin die Mitteilungen der Schule, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichten oder sofern der Schüler/die Schülerin dies nicht schriftlich untersagt.

8. Der Schüler/die Schülerin hat das Recht, dass an Tagen unmittelbar nach Ferien, Sonn- und Feiertagen keine mündlichen und schriftlichen Leistungskontrollen stattfinden, außer sie werden zwischen Schülern/Schülerinnen und Lehrpersonen im Voraus vereinbart. Hausaufgaben unterliegen dem Prinzip der Sinnhaftigkeit und sind, wie die Leistungskontrollen, über die Woche verteilt. Hausaufgaben über Feiertage, Wochenenden und Ferientage dürfen nur aufgrund von Vereinbarungen zwischen Schülern/Schülerinnen und Lehrpersonen gegeben werden.
9. Der Schüler/die Schülerin und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben das Recht auf eine klare Information über die erzielten Lernfortschritte und allgemein über den Schulerfolg. Sie dürfen in die Prüfungsarbeiten und in den Schüler/die Schülerin betreffenden Teil des Registers Einsicht nehmen. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden über die Lernfortschritte des Schülers/der Schülerin durch Elternsprechtage und individuelle Sprechstunden regelmäßig informiert. Die interne Schulordnung legt fest, wie und wann der Schüler/die Schülerin und seine/ihre Eltern in der Zeit zwischen der Bewertung am Ende des ersten Semesters und der Mitteilung Anfang Mai über die gefährdete Versetzung über die auffallend geringe Leistung und Mitarbeit informiert werden sollen. Sollte die Versetzung des Schülers/der Schülerin gefährdet sein, erfolgt eine diesbezügliche Mitteilung spätestens Anfang Mai.
10. Der Schüler/die Schülerin hat das Recht auf ergänzende und zusätzliche Bildungs- und Lernangebote.
11. Der Schüler/die Schülerin hat das Recht auf persönliche Hilfe, auch von Seiten eigener Dienststellen, damit er/sie Orientierungshilfen für seine/ihre Entscheidungen bezüglich der schulischen und beruflichen Laufbahn sowie für ein Leben in der Gemeinschaft erhält.
12. Der Schüler/die Schülerin hat die Pflicht, zur Erreichung der individuellen und allgemeinen Bildungsziele im Rahmen seines/ihrer Studienganges beizutragen, indem er/sie pünktlich und regelmäßig den Unterricht und die schulischen Veranstaltungen besucht und mit Einsatz lernt.
13. Der Schüler/die Schülerin hat die Pflicht, sich Prüfungen und Bewertungen zu stellen.
14. Der Schüler/die Schülerin darf sich nicht ohne Erlaubnis des/der Schuldirektors/Schuldirektorin oder dessen/deren Beauftragten vom Schulgelände entfernen.
15. Die interne Schulordnung legt allgemeine Kriterien bezüglich der Teilnahme an öffentlichen Kundgebungen während der Unterrichtszeit fest, aufgrund derer der/die Schuldirektor/in die Teilnahme von Fall zu Fall nach Anhören des Schülerrates genehmigt.
16. Der Schüler/die Schülerin hat die Pflicht, im Falle einer Abwesenheit eine stichhaltige Begründung vorzulegen. Über Abwesenheiten, welche volljährige Schüler und Schülerinnen selbst rechtfertigen, kann die Familie informiert werden, mit der die Schule weiterhin Kontakt pflegt.

Art. 4) Mitarbeit

1. Als Voraussetzung für eine sinnvolle Mitarbeit hat der Schüler/die Schülerin das Recht, klar und umfassend über den Schulbetrieb, die Bildungs- und Unterrichtsziele, die Lehrpläne, die Inhalte der einzelnen Fächer, die Unterrichtsmethoden, die Schulbücher und allgemein über die Angebote, die ihn/sie betreffen, auf geeignete Art und Weise informiert zu werden.
2. Der Schüler/die Schülerin hat das Recht auf freie Äußerung seiner/ihrer persönlichen Meinung, die auch auf Schulebene durch geeignete Formen erhoben werden kann. Er/Sie hat das Recht,

Vorschläge für das Schulprogramm, die Schulordnung und die Organisation der Dienstleistungen der Schule zu äußern.

3. Der Schüler/die Schülerin hat das Recht, Meinungsäußerungen persönlich oder in Vertretung anderer Schüler und Schülerinnen vorzubringen, wenn er/sie dies in korrekter Form tut.
4. Der Schüler/die Schülerin hat das Recht, schrittweise und seinem/ihrem Alter angemessen immer größere Verantwortung bei der Planung und Organisation der Bildungsangebote zu übernehmen.
5. Der Schüler/die Schülerin hat das Recht, sich mit anderen Mitschülern/Mitschülerinnen zu versammeln und dabei die Räume der Schule zu benutzen, um Themen von schulischem Interesse zu besprechen; dabei sind die Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung einzuhalten.
6. Der Schüler/die Schülerin hat das Recht, die Verbindung mit der Schule aufrecht zu erhalten, die eventuell Initiativen für ehemalige Schüler und Schülerinnen oder deren Vereinigungen anbietet.
7. Der Schüler/die Schülerin hat die Pflicht, sich in demokratischer Weise am Schulleben zu beteiligen, und sich dafür einzusetzen, dass Meinungs- und Gedankenfreiheit respektiert werden sowie jede Form von Gewalt und Vorurteil zurückgewiesen wird.
8. Der Schüler/die Schülerin hat die Pflicht, schulische Bestimmungen und Verordnungen sowie die von den zuständigen Gremien gefassten Entscheidungen und die Regeln des menschlichen Zusammenlebens zu beachten.
9. Der Schüler/die Schülerin hat die Pflicht, am demokratischen Leben der Schule mitzuwirken, indem er/sie sowohl persönliche Verantwortung, als auch jene, die mit der Vertretung in den verschiedenen Schulgremien verbunden ist, wahrnimmt.
10. Der Schüler/die Schülerin hat die Pflicht, Räume und Zeiten, welche ihm/ihr von der Schule für Versammlungen zur Verfügung gestellt werden, in sinnvoller Weise zu nutzen.

Art. 5) Disziplinarmaßnahmen

1. Die Schulordnungen der einzelnen Schulen definieren die Verhaltensweisen, welche als Verstöße gegen die Disziplin gelten. Sie legen die dafür vorgesehenen erzieherischen Maßnahmen fest, definieren die für deren Verhängung zuständigen Organe und beschreiben die Vorgangsweise bei der Umsetzung der Disziplinarmaßnahmen.
2. Der Schulrat genehmigt nach Anhören des Lehrerkollegiums, der Elternräte, sowie des Schüler- und Schülerinnenrates an der Oberschule die Disziplinarvergehen und -maßnahmen, die in die interne Schulordnung aufgenommen und allen Beteiligten bekannt gegeben werden.
3. Disziplinarmaßnahmen haben einen erzieherischen Zweck und zielen darauf ab, das Verantwortungsbewusstsein zu stärken; sie sollen zum korrekten Verhalten innerhalb der Schulgemeinschaft zurückführen.
4. Die Verantwortung für Disziplinarverstöße ist immer persönlich.
5. Vor Verhängung von Disziplinarmaßnahmen muss der/die Betroffene Gelegenheit erhalten, seine/ihre Gründe darzulegen.
6. Unkorrektes Verhalten darf die Leistungsbeurteilung in den einzelnen Fächern und Fachbereichen nicht beeinflussen.
7. Eine freie Meinungsäußerung, die korrekt vorgebracht wird und andere Personen nicht verletzt, darf in keinem Fall, weder direkt noch indirekt, bestraft werden.
8. Disziplinarmaßnahmen sind immer zeitlich begrenzt, stehen in ausgewogenem Verhältnis zum Verstoß und sind möglichst dem Prinzip der Wiedergutmachung verpflichtet. Sie berücksichtigen die persönliche Lage des Schülers/der Schülerin. Der Schüler/die Schülerin erhält nach Möglichkeit die Gelegenheit, die Disziplinar-

maßnahme in Tätigkeiten zugunsten der Schulgemeinschaft umzuwandeln.

9. Ein eventueller Ausschluss aus der Schulgemeinschaft wird vom Klassenrat verhängt.
10. Der zeitweise Ausschluss eines/einer Schülers/Schülerin aus der Schulgemeinschaft kann nur in Fällen schwerer oder wiederholter Disziplinverstöße verhängt werden und zwar für höchstens fünfzehn Tage. In der Grundschule ist der Ausschluss aus der Schulgemeinschaft nur im Falle des nachfolgenden Absatzes 12 möglich.
11. Während der Zeit des Ausschlusses muss die Beziehung mit dem/der Schüler/in und seinen/ihren Eltern aufrecht erhalten werden, um seine/ihre Rückkehr in die Schulgemeinschaft vorzubereiten.
12. In allen Schulstufen kann der Ausschluss des Schülers/der Schülerin aus der Schulgemeinschaft bei Straftaten verhängt werden oder wenn Gefahr für die Unversehrtheit von Personen besteht. In diesem Fall muss die Dauer des Ausschlusses nach der Schwere der Straftat oder danach, in welchem Maße die Gefahr weiter besteht, bemessen werden.
13. In Fällen, in denen die objektive Situation der Familie oder des Schülers/der Schülerin die Rückkehr des Schülers/der Schülerin in die Schulgemeinschaft nicht ratsam erscheinen lässt oder das Gericht oder die Sozialdienste davon abraten, kann sich der Schüler/die Schülerin auch während des Jahres in eine andere Schule einschreiben.
14. Die Maßnahmen gegen Disziplinverstöße während der Prüfungszeiten werden von der Prüfungskommission verhängt, und zwar auch gegen externe Kandidaten/innen.

Art. 6) Rekurse

1. Gegen sämtliche Disziplinarmaßnahmen können Schüler und Schülerinnen oder bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen deren Erziehungsberechtigte Rekurs bei einer schulinternen Schlichtungskommission einreichen, die von den einzelnen Schulen beziehungsweise den Schulsprengeln eingerichtet und geregelt wird.
2. Die Schlichtungskommission in den Grundschulsprengeln, den Schulsprengeln und in den Mittelschulen besteht neben dem/der Schuldirektor/in aus mindestens zwei Elternvertretern/Elternvertreterinnen und mindestens zwei Lehrervertretern/Lehrervertreterinnen, wobei für jede Kategorie die Vertretung der verschiedenen Schulstufen gewährleistet sein muss. Die Schlichtungskommission in der Oberschule und in den Schulsprengeln, die auch eine Oberschule einschließen, besteht neben dem/der Schuldirektor/in aus mindestens einem/einer Elternvertreter/in, einem/einer Schülervertreter/in und zwei Lehrervertretern/Lehrervertreterinnen, wobei die Vertretung der verschiedenen Schulstufen gewährleistet sein muss. Den Vorsitz der Schlichtungskommissionen hat ein/eine Elternvertreter/in inne.
3. Für jedes effektive Mitglied ist ein Ersatzmitglied der entsprechenden Kategorie und Schulstufe zu wählen. Die Ersatzmitglieder nehmen das Amt in der Schlichtungskommission im Falle von Befangenheit oder Abwesenheit der effektiven Mitglieder wahr.
4. Neben den Fällen der Befangenheit, welche vom Artikel 30 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 vorgesehen sind, gelten Lehrervertreter/innen als befangen, wenn sie dem Klassenrat der Klasse des Schülers/der Schülerin angehören, den/die die Disziplinarmaßnahme betrifft, während Schüler- und

Elternvertreter/innen als befangen gelten, wenn sie der Klasse angehören oder Eltern eines/einer Schülers/Schülerin der Klasse sind, die der Rekurs betrifft.

5. Die Amtsdauer der Schlichtungskommission wird autonom vom Schulrat festgelegt; sie kann maximal drei Jahre betragen.
6. Die Schlichtungskommission unternimmt einen verpflichtenden Schlichtungsversuch zwischen dem/der volljährigen Schüler/in bzw. dessen/deren Eltern einerseits und dem Klassenvorstand bzw. der Lehrperson, welche die Maßnahme verhängt hat, andererseits. Bei einer Einigung der Parteien wird ein Protokoll verfasst, mit welchem das Verfahren endet. Bei Misslingen des Schlichtungsversuches entscheidet die Schlichtungskommission über den Rekurs.
7. Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, die sich nicht der Stimme enthalten dürfen, gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
8. Die Schlichtungskommissionen entscheiden auf Anfrage der Schüler und Schülerinnen oder jedes/jeder Betroffenen auch über Streitfälle bezüglich Auslegung und Verletzungen der Schüler- und Schülerinnencharta an der Schule.
9. Der Vollzug der Disziplinarmaßnahmen bleibt bis zum Ablauf der jeweiligen Rekursfrist, die im Rahmen der internen Schulordnung festgelegt wird, bzw. im Falle einer Rekurseinbringung bis zur Entscheidung der Schlichtungskommission ausgesetzt.

Leistungsfähigkeit besteht und dass noch bessere Leistungen (z. B. Erträge, Profite) immer öfter und nur mit einem viel zu hohen Preis (auf Kosten der Beschäftigten, auf Kosten der Ethik) erzielt werden.

Leistungsbewertung in der Schule orientierte und orientiert sich nach Leistungsstandards, die für alle Beteiligten die gleichen waren und sind. Die formative Bewertung orientierte sich und orientiert sich auch heute noch vielfach an den Schwächen der Schüler und Schülerinnen, anstatt deren individuell Geleistetes entsprechend wertzuschätzen. Es ist nicht verwunderlich, wenn in Folge ein Schüler oder eine Schülerin das Handtuch wirft, resigniert und von Schule nichts mehr wissen will.

Differenzierung war nur für Schüler und Schülerinnen mit Funktionsdiagnose vorgesehen. Mit dem Landesgesetz Nr. 12/2000 ist die Differenzierung und die entsprechende individuelle Bewertung auch für Schüler und Schülerinnen ohne „Gutachten“ möglich. Der Begriff der Bewertung hat somit eine neue Bedeutung im Sinne von Wert, wertvoll sein, wertschätzen.

Wertvoll im Sinne eines positiven Selbstbildnisses und Selbstwertgefühls, wertvoll im Sinne des bewussten Miterlebens der eigenen Entwicklung, des Erkennens der eigenen Kompetenzen, der Stärken und der sorgsame und Ziel führende Umgang mit Schwächen. Die damit wieder verbundene umfassende und realistische Leistungseinschätzung bedeutet, dass nicht nur ein kleines Spektrum der Leistungsfähigkeit beleuchtet wird, sondern ein möglichst breites.

Im Vordergrund steht der positive Leistungsaspekt, ohne den negativen zu unterschlagen. Somit müsste die, vielfach in der Schule angewandte reine Fehlerbewertung, ein Auslaufmodell sein, denn nur das Bewusstsein, dass Fähigkeit und Leistung wertgeschätzt werden, lässt eine positive Entwicklung zu. Nur Erfolg macht erfolgreich. Jeder Mensch hört auf sich anzustrengen, wenn sich gar kein Erfolg einstellt.

Bewertung ist eine Frage des Vertrauens in sich selbst und des Vertrauens in den Bewerter oder die Bewerterin.

Eine Bewertung wird von den Bewerteten nur dann akzeptiert und ernst genommen, wenn zu den Bewertenden ein Verhältnis des Vertrauens besteht. Das bezieht sich auf die fachliche Kompetenz der Bewertenden („er/sie versteht etwas vom Geschäft“) und auf die persönliche Beziehung zu dieser oder diesem. Eine Bewertung wird nicht ernst genommen, wenn das subjektive Gefühl vorhanden ist, dass Bewertung eine reine Form- oder Sympathieangelegenheit ist und nicht die real vorhandenen Kompetenzen und Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Für heranwachsende junge Menschen ist es also besonders wichtig, dass sie laufend angemessene Rückmeldungen über ihre Leistungen erhalten und dadurch ein positives Selbstbild, Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl aufbauen können. Damit das gelingt, ist es unverzichtbar, dass sich Bewertungen individuell an den Lernenden orientieren. Artikel 3, Absatz 2 und Absatz 6 der Schüler- und Schülerinnencharta formulieren diesbezüglich:

2. Der Schüler/die Schülerin hat das Recht auf eine Schule, die seinen/ihren individuellen Lern- und Bildungsbedürfnissen entspricht und die in Zeiteinteilung und Methoden seinem/ihrer Lern und Lebensrhythmus gerecht wird. Den Schülern/Schülerinnen mit Behinderung und Lernschwierigkeiten sowie jenen mit besonderen Begabungen wird spezielle

ANLAGE C

BEWERTUNGEN

Der Mensch ist tagtäglich Bewertungen ausgesetzt, gleichzeitig ist es für uns üblich, zu bewerten, egal in welche Richtung und in welcher Form. Generell orientieren wir uns nach Bewertungskriterien wie Gefallen, Sympathie und Geschmack, also nach rein subjektiven Gesichtspunkten. Allgemein gültige Standards sind entweder nicht bekannt, kaum vorhanden, oder wir berücksichtigen sie nicht.

Solange ein Gegenstand, ein Buch, ein Film usw. unserer subjektiven Bewertung ausgesetzt ist, regt dies die Auseinandersetzung und die Diskussion an und weitet den Horizont. Wird aber ein Mensch, in unserem Falle ein Kind, ein Jugendlicher, ein Auszubildender der Bewertung unterzogen, sind subjektive Kriterien nicht mehr gerechtfertigt, denn das Fremdbild des Bewerter oder der Bewerterin wird zum Teil zu dem Bild des Individuums, das es von sich selbst hat.

Bewertung bezieht sich auf Leistung. Hinter dem Wort „Leistung“ verbirgt sich eine Summe von Fähigkeiten und Fertigkeiten unterschiedlichster Art: körperliche, soziale, künstlerische Fähigkeiten, handwerkliche Fertigkeiten und, teilweise zu hoch geschätzte, kognitive Fähigkeiten. Alle diese Fähigkeiten und Fertigkeiten werden erst dann zur Leistung, wenn sie einer Norm entsprechen. Das steckt schon in dem Wort Leistung: Das ist der „Leisten“, das Maß, die Messlatte. Allerdings sind diese Messlatten für menschliche Fähigkeiten und Fertigkeiten ziemlich unscharf und vor allem sehr abhängig von (geografischem) Raum und (historischer) Zeit.

Das ist der erste Grund, weshalb man Leistungen nicht absolut setzen darf und nicht übersehen sollte, dass Mensch-Sein nicht nur aus

Aufmerksamkeit gewidmet.

6. Der Schüler/die Schülerin hat das Recht auf eine korrekte und transparente Bewertung, deren Formen, Kriterien und Abläufe klar definiert und Eltern sowie Schülern/Schülerinnen im Voraus bekannt gegeben werden. Die Bewertung stützt sich auf vielfältige Beobachtungselemente, ist zeitlich ausgewogen verteilt und berücksichtigt den individuellen Lernprozess des Schülers/der Schülerin unter Einbeziehung der Selbstreflexion und der Selbsteinschätzung. Aus dieser Sicht müssen Bewertungen umgehend erfolgen und bekannt gegeben werden.

Werden Schüler und Schülerinnen mit allgemeinen Leistungsmaßstäben bewertet, besteht immer Gefahr, Selbstwert und Selbstbewusstsein bei manchen Schüler und Schülerinnen zu beeinträchtigen oder gar zu schädigen. Werden hingegen ausschließlich individuelle Leistungsmaßstäbe bei Bewertungen anlegt, erfüllen diese nicht die ihnen zugewiesene Aufgabe, Berechtigungen einigermaßen angemessen auszusprechen.

Es geht also darum, Grundlagen für neue Bewertungsformen für individuelle, curriculare und soziale Bewertung zu schaffen, Bewertungsformen, die vom numerischen und verbalen System Abstand nehmen und sich hin zu einer Beschreibung entwickeln, unter Berücksichtigung der curricularen und der personenbezogenen Lernziele.

Ein Vorschlag

- Definition von Standards zu Fachbereichen und fächerübergreifenden Bereichen (Orientierung an den Rahmenrichtlinien)
- Feststellen der bereits vorhandenen Kompetenzen des/der einzelnen Schülers/Schülerin (Portfoliogespräch)
- Erstellen des PLP (personenbezogener Lernplan)
- Lernberatung, Motivation, Aufbau der Selbstorganisation des eigenen Lernens ...
- Kontinuierliche Rückmeldung über das Leistungs- und Lernprofil unter Berücksichtigung des Umganges mit Stärken und Schwächen (Selbstreflexion – Fremdbeobachtung)
- Präsentationsmöglichkeiten von Leistungs- und Lernprodukten sowie angewandter Lernstrategien (Plakate, Powerpoint, Modelle, Versuche ...)
- Transparente Bewertungsformulierungen in Form von Beschreibungen

Weitere Informationen zum Thema Bewertungen finden Sie auf der Homepage des Deutschen Schulamts unter www.schule.suedtirol.it/landeschulamt/gremien/lbe-tagungsunterlagen.htm

ANLAGE D

VORSCHLÄGE ZU EINEM SITZUNGSABLAUF DER SCHLICHTUNGSKOMMISSION UND ZU REKURSVORLAGEN

1. Ablauf einer Kommissionssitzung im Falle eines **Rekurses** betreffend den Ausschluss eines/einer Schülerin
2. Ablauf einer Kommissionssitzung im Falle eines **Rekurses** betreffend Disziplinarmaßnahmen
3. Ablauf einer Kommissionssitzung im Falle einer **Anfrage** betreffend Verletzungen der Schüler- und Schülerinnencharta
4. Ablauf einer Kommissionssitzung im Falle einer **Anfrage** betreffend Interpretation und Anwendung der Schüler- und Schülerinnencharta

Zu 1 – Ausschluss

- Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Befangenheit
- Verlesen des Rekurses
- Überprüfung der internen Schulordnung und des Schulprogramms (entsprechen Erziehungsmaßnahmen dem Geist der Schülerinnen- und Schülercharta)
- Überprüfung der Verifizierungsprotokolle, der Protokolle der Klassenratssitzungen, Auszüge aus dem Lehrerregister ...
- Gemeinsame und getrennte Anhörung der betroffenen Parteien (Teamlehrer/innen, Klassenvorstand, Elternvertreter/innen, Schüler/innen)
- Schlichtungsversuch in Anwesenheit der Parteien
- Eventuelle Vertagung der Sitzung wegen fehlender oder unzureichender Informationen ist möglich
- Diskussion unter Ausschluss der Parteien
- Formulierung der Entscheidung (Anforderung von Inspektionen, Anregungen und Empfehlungen der Kommission – Dienstrechtbestimmungen, eventuelle Empfehlungen an den/die Direktor/in)
- Bekanntgabe des Ergebnisses

Zu 2 – Disziplinarmaßnahmen

- Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Befangenheit
- Verlesen des Rekurses
- Überprüfung der internen Schulordnung und des Schulprogramms (Entsprechen die Erziehungsmaßnahmen dem Geist der Schüler/innencharta?)
- Gemeinsame und getrennte Anhörung der betroffenen Parteien (Teamlehrer/innen, Klassenvorstand, Elternvertreter/innen, Schülerinnen und Schüler)
- Schlichtungsversuch in Anwesenheit der Parteien
- Diskussion unter Ausschluss der Parteien
- Formulierung der Entscheidung und von Vorschlägen (Anforderung von Inspektionen, Anregungen und Empfehlungen der Kommission, Dienstrechtbestimmungen)
- Bekanntgabe des Ergebnisses

Zu 3 – Verletzung der Schüler- und Schülerinnencharta

- Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Befangenheit
- Verlesen der Anfrage
- Überprüfung der internen Schulordnung im Vergleich mit der Schülerinnen- und Schülercharta
- Überprüfung der Unterlagen (Hefte, Schularbeiten, Planungsunterlagen, Bewertungen, Schularbeiten, Protokoll der Elternversammlungen usw.)

- Gemeinsame und getrennte Anhörung der betroffenen Parteien (Teamlehrer/innen, Klassenvorstand, Elternvertreter/innen, Schüler/innen)
- Diskussion unter Ausschluss der Parteien
- Formulierung der Entscheidung

Zu 4 – Interpretation und Anwendung

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Verlesen der Anfrage
- Vergleich interne Schulordnung und Schulprogramm – Schülerinnen- und Schülercharta
- Anhörung des Einbringers/der Einbringerin
- Diskussion
- Formulierung und Bekanntgabe der Entscheidung

Rekursvorlagen

Beispiel 1:
Anfrage an die interne Schlichtungskommission

An die/den Vorsitzende/n der internen Schlichtungskommission
Herrn/Frau

u .z. K.
an den/die Direktor/in des Grundschulsprengels/Schulsprengels/der
Mittelschule/der Oberschule

Betrifft:
**Anfrage zur Interpretation des Art. xx der Schüler- und
Schülerinnencharta**
> Hintergrundinformation (...)

Unterfertigte/r ____, Vater/Mutter des Schülers/der
Schülerin_____, in der Klasse_____ des/der SSP – GS – MS -
OS_____ersucht die interne Schlichtungskommission um
eine Interpretation des Artikels xx der Schülerinnen- und
Schülercharta.

Unterfertigte/r möchten im Rahmen der Sitzung der
Schlichtungskommission angehört werden. Weiters ersuche ich Sie,
mir das Ergebnis bzw. unternommene Schritte mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Datum Anschrift

Beispiel 2:
Anfrage zur Verletzung der Schüler- und Schülerinnencharta

An die/den Vorsitzende/n der internen Schlichtungskommission
Herrn/Frau

u .z. K.
an den/die Direktor/in des Grundschulsprengels/Schulsprengels/der
Mittelschule/der Oberschule

Betrifft:
**Anfrage zur Verletzung des Art. xx der Schüler- und
Schülerinnencharta**
> Hintergrundinformation (...)

Unterfertigte/r ____, Vater/Mutter des Schülers/der Schülerin_____,
in der Klasse_____ des/der SSP - GS – MS -OS _____
ersucht die interne Schlichtungskommission um Feststellung der
Verletzung des Artikels xx der Schülerinnen- und Schülercharta auf-
grund des geschilderten Sachverhalts.
Unterfertigte/r möchten im Rahmen der Sitzung der
Schlichtungskommission angehört werden. Weiters ersuche ich Sie,
mir das Ergebnis bzw. unternommene Schritte mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Datum Anschrift

Beispiel 3:
Rekurs an die interne Schlichtungskommission

An die/den Vorsitzende/n der internen Schlichtungskommission
Herrn/Frau

u .z. K.

an den/die Direktor/in des Grundschulsprengels/Schulsprengels/der
Mittelschule/der Oberschule

Betrifft: Rekurs

Unterfertigte/r _____, Vater/Mutter des Schülers/der
Schülerin _____, in der Klasse _____ des/der SSP – GS – MS – OS
_____ reicht Rekurs gegen die Verhängung folgender
Disziplinarmaßnahme bei der internen Schlichtungskommission der
Schule ein:

> Hintergrundinformation (.....)

Unterfertigte/r möchten im Rahmen der Sitzung der Schlichtungs-
kommission angehört werden. Weiters ersuche ich Sie, mir die Ent-
scheidung über den Rekurs bzw. unternommene Schritte mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Datum

Anschrift

ANLAGE E

RECHTSGRUNDLAGEN

Elternarbeit an der Schule ist nicht eine über Nacht getroffene
Entscheidung, sondern ein kontinuierlich gewachsener Bereich.

Wichtige Rechtsgrundlagen sind:

- > Einheitstext vom 16. April 1994, Nr. 297
- > Rahmengesetz Nr.104 vom 05.02.1992 (Fürsorge, soziale Integra-
tion und Rechte behinderter Personen)
- > Landesgesetz vom 07.12.1993 Nr.25 (Schulordnung der Grundschule
Südtirol)
- > Dekret des Ministerpräsidenten vom 07.06.1995 (Dienste der Schule)
- > Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung
(Mitbestimmungsgremien der Schulen)
- > Beschluss der Landesregierung vom 21.07.03, Nr. 2523
(Schüler/innencharta)
- > Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung
(Autonomie der Schulen)
- > Staatsgesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 (Schulreform)
- > gesetzvertretendes Dekret vom 19. Februar 2004, Nr. 59
(Schulreform)
- > Beschluss der Landesregierung Nr. 429 vom 21.02.05 (Schulreform)
- > Beschluss der Landesregierung Nr. 740 vom 14.03.2005
(Familienförderung)

Die wichtigsten Rechtsquellen finden Sie auf der Homepage des
Schulamtes unter:

www.schule.suedtirol.it/landesschulamts/recht/norm.htm

SCHLUSSWORT

des langjährigen Vorsitzenden des Landesbeirates
der Eltern, Helmuth Gasser

1974-2005

SCHULENTWICKLUNG UND ELTERN- MITARBEIT, ERINNERUNG UND VISION

Als 1974 die »decreti delegati« für die damaligen Grund-, Mittelschulen und Oberschulen in Kraft traten, war es vorerst vorbei mit der Ruhe in der Schule: Aufbruchstimmung lag in der Luft. Die von der Basis gewollte Mitverantwortung am schulischen Geschehen motivierte die Schulpartner, ihr Bestes zu geben. Elternräte formierten sich, Schulräte wurden – auch nach turbulenten Wahlkämpfen – eingerichtet und in den obligatorischen Elternversammlungen sparten Väter und Mütter nicht mit kritischen Kommentaren.

In einem zweiten Moment, nach transparent gehandhabten Informationen zum Unterrichtsgebaren, änderte sich auch die Haltung: Aus Konfrontation wurde, wo zugelassen, Kooperation.

Maßgeblich zu diesem Sinneswandel beigetragen haben die nachmittäglichen unterrichtsergänzenden Tätigkeiten (Ges. 820/1974), deren Inhalte vielfach von den Eltern mitgestaltet und den Schülern und Schülerinnen mitbestimmt wurden. Eltern waren als Expertinnen und Experten willkommen und brachten verschiedenste Berufserfahrungen ein. Die Kinder konnten nach ihren Stärken und Fähigkeiten in die Tätigkeiten eingebunden werden. Kommunikation stand in allen Bereichen an oberster Stelle.

Mitte der 80er-Jahre war dann der erste Enthusiasmus verflogen. Die Schulräte beschäftigten sich vorwiegend mit Haushaltsgebarungen und eher nebensächlichen organisatorischen Fragen, Elternabende waren nur mehr mäßig besucht, die berühmte Ruhe war mehr oder weniger wieder eingeleitet und somit die Motivation für Veränderungen und Neuerungen größtenteils auf Eis gelegt.

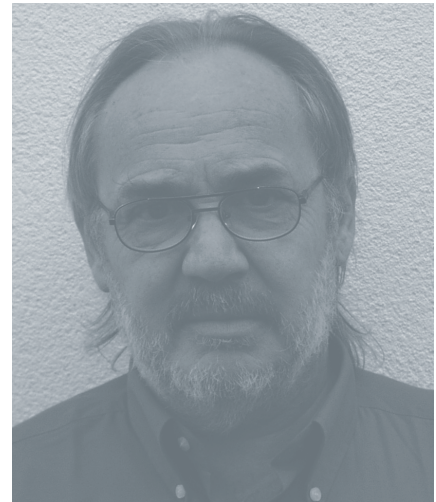
Nach einigen »Reförmchen« trat 1995 das Landesgesetz Nr. 20 in Kraft, das eine neue Mitsprachekultur regelte: Elternrat, Schulrat, Schülerrat wurde in ihren Kompetenzbereichen neu definiert und, mutigerweise, einmalig auf nationaler Ebene, der Landesbeirat der Eltern konstituiert. Mit diesem Landesgesetz taten sich neue Perspektiven der Elternmitsprache auf. So wurde der EOP

(Erziehungs- und Organisationsplan) erstellt, in den Schulräten diskutiert und genehmigt. Klassenrats-sitzungen sowie Elternversammlungen erhielten eine neue Bedeutung.

Im Vergleich zu 1974 hielt sich die Aufbruchstimmung 1995 jedoch in Grenzen. Die Kommunikation zwischen Eltern und Schule war nunmehr auf eine harte Probe gestellt. Eltern wurden mehr und mehr, mit einigen Ausnahmen, als Störenfriede empfunden, als Einmischer und Besserwisser, und entsprechend waren Konflikte vorprogrammiert. Vereinzelt wurde versucht, Konfliktlösungen zu suchen und zu finden, mehrheitlich aber resignierten die Gremiumsvertreterinnen und -vertreter.

In der Zwischenzeit hatte sich der Landesbeirat der Eltern aktiv in das Schulgeschehen eingeklinkt und landauf und landab wurden – in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schulamt – Informationsveranstaltungen zu schulischen Belangen und gesetzlichen Veränderungen organisiert. Zudem wurden Tagungen zu verschiedenen Themen angeboten. Absicht der Veranstaltungen war neben Informationsvermittlung immer wieder die Wegsuche zu gemeinsamen konstruktiven Gesprächen und zu Kooperation.

Mit dem Jahr 2000 trat das Landesgesetz Nr. 12 (Autonomie der Schule) in Kraft. Neben juristischen, strukturellen und organisatorischen Veränderungen wurden den Gremien wieder neue Kompetenzen zugedacht. Elternräte mussten sich mit Schulprogrammen, Schulord-



nungen und Disziplinarbereichen auseinander setzen und konstruktive Vorschläge unterbreiten: eine neue Herausforderung für die Lehrerkollegien. Zudem nahm dieses Gesetz die inhaltlichen Bestimmungen der derzeitigen Schulreform vorweg.

Die überarbeitete Schüler- und Schülerinnencharta (Beschluss der Landesregierung vom 21.07.03, Nr. 2523) war dann ein vorläufiger Höhepunkt: Transparenz in Sachen Methode, Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele, Revision der Disziplinarmaßnahmen, vereinfachte Rekursmöglichkeiten, Anpassung des Schulprogramms und der internen Schulordnung an die Schüler- und Schülerinnencharta usw.) waren Arbeitsschwerpunkte und schufen neue Herausforderungen.

Über das Für und Wider der anstehenden Schulreform zu diskutieren, ist eher müßig. Es geht jetzt darum, sie umzusetzen. Und einmal mehr geht es darum, Kommunikationskompetenz neu zu beleben und diese Kommunikation zwischen Eltern und Schule auf eine neue, starke Basis zu stellen.

Schule und Elternhaus haben meist eine unterschiedliche Sichtweise des Kindes, unterschiedliche Wert- und Zielvorstellungen prägen die Entwicklung des Kindes, unterschiedliche Anforderungen »belasten« die Lernenden und unterschiedliche Maßnahmen und Mittel werden zur Erreichung von Zielen eingesetzt.

Gesprächsstoff ist also ausreichend vorhanden und die anstehenden Gespräche sind verpflichtend. Nur ist es für berufstätige Eltern nicht immer leicht, die angebotenen Sprechstunden zu nutzen, und die allgemeinen Sprechstage bieten kaum die Möglichkeit, ein intensives und persönliches Gespräch zu führen, denn die vorgesehene Zeitspanne reicht kaum aus, in das Notenregister Einsicht zu nehmen und die laufenden Beobachtungen zur Kenntnis zu nehmen.

Das Portfoliogespräch bietet – auf die Entwicklung des Kindes konzentriert – neue Chancen. Wenn alle bewusst, ohne Angst und Vorurteile, es wagen, diesen neuen Weg zu beschreiten, dann ist damit nicht nur den Kindern genützt, sondern auch den Schulpartnern, die mit bestimmter Gelassenheit und Heiterkeit sich auf ihre Kompetenzen besinnen und sich effizient einbringen können. Vielleicht macht sich dann auch wieder eine allgemeine Aufbruchstimmung, ähnlich der von 1974, breit und es ergibt sich eine neue Situation des konstruktiven Konsenses.

Helmuth Gasser | Langjähriger Vorsitzender des Landesbeirates der Eltern

Telefonnummern der eigenen Schule

Funktion	Tel.	E-Mail
Direktor/in		
Elternratsvorsitzende/r		
Schulratspräsident/in		
Delegierte/er im LBE		
Elternvertreter/in		

Wichtige Telefonnummern am Schulamt

Schulamtsleiter	0471 415 555
Abteilungsdirektion	0471 415 550
Dienststelle für Integration und Schulberatung	0471 416 740
Dienststelle für Gesundheitserziehung	0471 416 740
Inspektorate	0471 416 760
Sekretariat des LBE	0471 415 567

Fortbildungstermine/Seminare/Tagungen

Titel	Datum	Ort	Zeit

HERAUSGEBER:

Deutsches Schulamt
39100 Bozen, Amba-Alagi-Straße 10
www.schule.suedtirol.it

REDAKTION:

Werner Clara, Dr. Karin Egarter, Dr. Erica Fassa,
Dr. Brigitte Foppa, Helmuth Gasser, Dr. Peter Höllrigl,
Dr. Christa Messner, Dr. Thomas Summerer,
Herbert Taschler

TEXTE:

Helmuth Gasser

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Herbert Taschler

FOTOS:

Archiv Deutsches Schulamt

GRAFISCHES PROJEKT:

princessdesign, ulm (D), Anne Kristin Baumgärtel

DRUCK:

Karo-Druck, Eppan

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem, PH-neutralem
Papier, 100% recycelbar

Vierte, aktualisierte Auflage
Oktober 2005

Deutsches Schulamt Bozen

Tel. 0471 415555, Fax 0471 415527

Amba-Alagi-Straße 10, I-39100 Bozen

E-Mail: SA.schulamt@schule.suedtirol.it